

## IAS/IFRS Stand März 2004

Standard	Titel	Inhalt
<b>Preface</b>	<i>Vorwort zu den International Financial Reporting Standards</i>	<b>Wesentliche Regelungen.</b> Das IASB veröffentlichte im März 2004 das <i>Preface to International Financial Reporting Standards</i> . Es befasst sich mit grundsätzlichen Fragestellungen. Hierzu zählen die Ziele des IASB, der Anwendungsbereich der IFRS und deren Verhältnis zu nationalen Rechnungslegungsvorschriften, der „due process“ des IASB und der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der IFRS. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Standards und Interpretationen in englischer Sprache verabschiedet werden.
<b>Framework</b>	<i>Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen</i>	<p><b>a) Gegenstand des Rahmenkonzepts.</b> Das Framework behandelt die Zielsetzung von Abschlüssen, die qualitativen Anforderungen an die im Abschluss vermittelten Informationen, die Definition, Ansatz und Bewertung der Abschlussposten sowie Kapital- und Kapitalerhaltungskonzepte.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Das Framework ist Grundlage zur Ableitung künftiger und zur Überarbeitung bestehender IFRS. Das Framework ist ausdrücklich kein Standard. Dementsprechend hat keine Regelung des Frameworks Vorrang vor den spezifischen Regelungen der Standards.</p> <p>Abschlüsse, die nach den IFRS aufgestellt werden, sollen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens liefern. Hierbei soll sowohl der Grundsatz der Periodenabgrenzung als auch der Grundsatz der Unternehmensfortführung berücksichtigt werden. Verständlichkeit, Entscheidungsrelevanz, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit sind die qualitativen Anforderungen, denen der Abschluss genügen muss. Auch definiert das Framework die Abschlussposten und erläutert die Voraussetzungen für Ansatz und Erfassung dieser Posten sowie die relevanten Bewertungsmaßstäbe. Zuletzt werden noch die Kapital- und Kapitalerhaltungskonzepte dargestellt.</p>
<b>IAS 1</b>	<i>Darstellung des Abschlusses</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 1 soll die Vergleichbarkeit von Abschlüssen sicherstellen. Deshalb regelt der Standard die Grundlagen für die Darstellung und hinsichtlich der Struktur des Abschlusses. Er enthält zudem Mindestanforderungen an den Inhalt eines Abschlusses. IAS 1 ist nicht auf die Zwischenberichterstattung gemäß IAS 34 <i>Zwischenberichterstattung</i> anzuwenden.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Die Aufgabe des Abschlusses ist die Information über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.</p> <p>Nach IAS 1 zählen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Eigenkapitalverände-</p>

		<p>rungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und der Anhang, bestehend aus der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie sonstiger erläuternder Angaben, zum Abschluss. Der Abschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln und darf nicht als übereinstimmend mit den IFRS bezeichnet werden, sofern er nicht sämtliche Anforderungen der Standards und Interpretationen erfüllt.</p> <p>IAS 1 spezifiziert das folgende für die Anfertigung und Darstellung des Abschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abschlüsse sind auf der Grundlage der Going-Concern-Prämisse anzufertigen, es sei denn, das Management beabsichtigt entweder das Unternehmen zu liquidieren oder den Handel einzustellen, oder es bleibt ihm nicht anderes übrig, als dies zu tun.</li> <li>- Abschlüsse sind, außer für Cashflow-Informationen, auf der Basis der Periodenabgrenzung aufzustellen.</li> <li>- Die Darstellung und Klassifizierung von Posten in den Abschlüssen ist grundsätzlich von Periode zu Periode beizubehalten.</li> <li>- Jede wesentliche Klasse von gleichartigen Posten ist separat darzustellen. Jede nicht gleichartige Posten sind separat darzustellen, es sei denn, sie sind unwesentlich.</li> <li>- Vermögenswerte und Schulden, Erträge und Aufwendungen werden nicht saldiert, es sei denn, ein IFRS verlangt oder erlaubt dies.</li> <li>- Vergleichende Informationen sind für alle dargestellten Beträge in den Abschlüsse auszuweisen, es sei denn, ein IFRS verlangt oder erlaubt etwas Abweichendes.</li> <li>- Abschlüsse sind mindestens jährlich aufzustellen.</li> </ul> <p>IAS 1 spezifiziert den Mindestausweis in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung. Kurzfristige und langfristige Vermögenswerte sowie kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten sind als separate Klassifizierungen in der Bilanz darzustellen.</p> <p>IAS 1 regelt die Angaben, die in den Abschlüssen zu machen sind.</p>
IAS 2	Vorräte	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 2 regelt, wie Vorräte zu bewerten sind. Der Standard ist für alle Vorräte anzuwenden, außer auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Ausübung befindliche Arbeiten aus Fertigungsaufträgen (IAS 11 <i>Fertigungsaufträge</i>);</li> <li>- Finanzinstrumente (IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i>); und</li> <li>- biologische Vermögenswerte (IAS 41 <i>Landwirtschaft</i>).</li> </ul> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Vorräte sind mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert zu bewerten. Der Nettoveräußerungswert</p>

		<p>setzt sich aus dem geschätzten Verkaufspreis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr abzüglich der geschätzten Kosten der Fertigstellung zusammen. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten beinhalten alle Kosten des Erwerbs und der Umwandlung sowie andere Kosten, die entstanden sind, um die Vorräte in ihren gegenwärtigen Zustand zu versetzen. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Vorräte, außer für diejenigen für die spezifische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten identifiziert werden können, werden durch die Anwendung des FIFO-Verfahrens oder der Durchschnittsmethode ermittelt.</p> <p>Wenn Vorräte verkauft werden, dann wird der Buchwert dieser Vorräte in derselben Periode als Aufwand erfasst wie die Umsatzerlöse.</p> <p>Der Betrag einer Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert wird in der Periode als Aufwand erfasst, in der die Abschreibung stattfand. Der Betrag einer Zuschreibung von Vorräten wird als Minderung des Bestands der Vorräte erfasst, die in der Periode der Zuschreibung als Aufwand erfasst wurden.</p> <p>IAS 2 sieht noch weitere Angabepflichten vor.</p>
IAS 7	<i>Kapitalflussrechnungen</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 7 bestimmt, wie in der Kapitalflussrechnung über Veränderungen der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu berichten ist.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Die Kapitalflussrechnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Abschlusses. Die Zahlungsströme einer Periode sind in der Kapitalflussrechnung gesondert nach betrieblichen Tätigkeiten sowie Investitions- und Finanzierungstätigkeiten darzustellen. Die Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit können entweder direkt oder indirekt ermittelt werden. Die Zahlungsströme aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind direkt zu ermitteln. Grundsätzlich sind alle Zahlungsströme unsaldiert auszuweisen. In bestimmten Fällen ist auch der saldierte Ausweis zulässig.</p> <p>Die Auswirkungen von Wechselkursänderungen sind als Korrekturposten gesondert von den Zahlungsströmen aus betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Außerordentliche Posten sowie Zinsen und Dividenden sind der betrieblichen, der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und gesondert auszuweisen. Ertragsteuern sind grundsätzlich den Zahlungsströmen aus der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen, es sei denn, sie können bestimmten Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zugeordnet werden.</p> <p>Setzt ein Unternehmen seine Anteile an einem Joint Venture quotall an, dann gehen die Zahlungsströme aus dem Joint Venture auch nur anteilmäßig in die Konzernkapitalflussrechnung ein.</p> <p>Zahlungsströme aus dem Erwerb und der Veräußerung von Tochterunternehmen oder sonsti-</p>

		<p>gen Geschäftseinheiten werden als Investitionstätigkeit klassifiziert und gesondert dargestellt. Es gelten umfangreiche Angabepflichten.</p> <p>Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung. Über diese Transaktionen (z. B. Tauschgeschäfte) wird an anderer Stelle berichtet.</p> <p>Die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind in einer Überleitungsrechnung den entsprechenden Bilanzposten gegenüberzustellen.</p> <p>Der Standard sieht weitere Angabepflichten vor.</p>
<p><b>IAS 8</b></p>	<p><i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler</i></p>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 8 schreibt Kriterien zur Auswahl und Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die bilanzielle Behandlung und Angabe von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen sowie Fehlerkorrekturen vor. Die Bestimmungen zur Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – davon ausgenommen: Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind in IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> aufgeführt.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Bei der Auswahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode ist zu beachten, ob sich ein Standard oder eine Interpretation ausdrücklich auf einen Geschäftsvorfall oder auf sonstige Ereignisse oder Bedingungen bezieht. Ist dies der Fall, so ist bzw. sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode bzw. -methoden für den entsprechenden Posten zu ermitteln, indem der Standard oder die Interpretation unter Berücksichtigung aller relevanten Umsetzungsleitlinien des IASB für den Standard bzw. die Interpretation zur Anwendung kommt.</p> <p>Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nur zulässig, wenn dies von einer Satzung oder einem Standardsetzer verlangt wird oder wenn die Änderung zu einem aussagekräftigerem Abschluss des Unternehmens führt. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind retrospektiv vorzunehmen. Die hieraus resultierenden Anpassungen korrigieren den Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen. Die Vergleichszahlen des Vorjahrs sind wiederum anzupassen, sofern diese Anpassung durchführbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Kann der Anpassungsbetrag nicht vernünftig ermittelt werden, dann ist die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode prospektiv vorzunehmen.</p> <p>Die Auswirkung der Änderung einer Schätzung, ist prospektiv ergebniswirksam zu erfassen in der Periode der Änderung, wenn die Änderung nur diese Periode betrifft, oder in der Periode der Änderung und in späteren Perioden, sofern die Änderung sowohl die Berichtsperiode als auch spätere Perioden betrifft. Soweit eine Änderung einer Schätzung zu Änderungen der Vermögenswerte oder Schulden führt oder sich auf einen Eigenkapitalposten bezieht, so hat die Erfas-</p>

		<p>sung dadurch zu erfolgen, dass der Buchwert des entsprechenden Vermögenswerts oder der Schuld oder Eigenkapitalposition in der Periode der Änderung angepasst wird.</p> <p>Der Standard eliminiert das Konzept eines fundamentalen Fehlers und damit auch die Unterscheidung zwischen grundlegenden und anderen wesentlichen Fehlern. Der Standard definiert Fehler aus früheren Perioden.</p> <p>Ein Fehler aus einer früheren Periode ist durch rückwirkende Anpassung zu korrigieren, es sei denn, die Ermittlung der periodenspezifischen Effekte oder der kumulierten Auswirkung des Fehlers ist undurchführbar. Wenn die Ermittlung der periodenspezifischen Effekte eines Fehlers auf die vergleichenden Informationen für eine oder mehrere frühere dargestellte Perioden undurchführbar ist, so hat das Unternehmen die Eröffnungssalden von Vermögenswerten, Schulden und Eigenkapital für die früheste Periode anzupassen, für die eine rückwirkende Anpassung durchführbar ist (es kann sich dabei um die Berichtsperiode handeln). Ist die Ermittlung der kumulierten Auswirkung eines Fehlers auf alle früheren Perioden am Anfang der Berichtsperiode undurchführbar, so hat das Unternehmen die vergleichenden Informationen dahingehend anzupassen, so dass der Fehler prospektiv ab dem frühest möglichen Zeitpunkt korrigiert wird.</p>
<b>IAS 10</b>	<i>Ereignisse nach dem Bilanzstichtag</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 10 regelt, unter welchen Voraussetzungen Ereignisse im Abschluss zu berücksichtigen sind, die nach dem Bilanzstichtag eintreten.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind Ereignisse, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag eintreten, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird. Ereignisse, die Hinweise zu Gegebenheiten liefern, die bereits am Bilanzstichtag vorgelegen haben (wertaufhellende Ereignisse) sind im Abschluss zu berücksichtigen.</p> <p>Ereignisse, die Gegebenheiten anzeigen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, (wertbegründende Ereignisse), dürfen nicht im Abschluss berücksichtigt werden; wesentliche wertbegründende Informationen sind jedoch offen zu legen.</p> <p>Wenn ein Unternehmen nach dem Bilanzstichtag Dividenden für Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten (wie in IAS 32 Finanzinstrumente: <i>Angaben und Darstellung</i> definiert) beschließt, darf das Unternehmen diese Dividenden zum Bilanzstichtag nicht als Schulden ansetzen.</p> <p>Der Abschluss darf nicht auf Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt werden, wenn die Unternehmensleitung beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen oder den Geschäftsbetrieb einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.</p> <p>Das Unternehmen hat den Tag anzugeben, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, und wer die Freigabe genehmigt hat.</p>
<b>IAS 11</b>	<i>Fertigungsaufträge</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 11 bestimmt, wie Erträge und Aufwendungen im Zusam-</p>

		<p>menhang mit Fertigungsaufträgen im Abschluss des Auftragnehmers zu erfassen sind.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Nach IAS 11 sind Fertigungsaufträge nach der „percentage of completion method“ zu bewerten, wenn die Auftrags Erlöse und die Auftragskosten verlässlich ermittelt werden können. Es werden Festvertrag („fixed price contract“) und Kostenzuschlagsvertrag („cost plus contract“) unterschieden. Die Auftrags Erlöse und die Auftragskosten werden dann entsprechend dem Grad der Fertigstellung über die Geschäftsjahre verteilt. Sofern es wahrscheinlich ist, dass der die gesamten Auftragskosten die gesamten Auftrags Erlöse übersteigen, dann ist der erwartete Verlust sofort erfolgswirksam zu erfassen.</p> <p>Einzelne Fertigungsaufträge sind aufzuteilen oder zusammenzufassen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.</p> <p>Die Höhe der Auftrags Erlöse und Auftragskosten ist in jedem Geschäftsjahr neu zu schätzen. Die Auftrags Erlöse umfassen die ursprünglich vereinbarten Erlöse, Erlöse aus Abweichungen von den ursprünglichen Planungen, Nachforderungen und Prämien. Zu den Auftragskosten zählen die dem Auftrag direkt zurechenbaren Kosten alle dem Auftrag zurechenbaren Kosten und die Kosten, die dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden können.</p> <p>Der Fertigstellungsgrad ist anhand einer verlässlichen Methode zu ermitteln. Hierbei können entsprechend dem Charakter des Auftrags verschiedene Methoden verwendet werden.</p> <p>IAS 11 enthält zudem eine Reihe von Angabepflichten.</p>
IAS 12	<i>Ertragsteuern</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 12 regelt den Ansatz und die Bewertung tatsächlicher und latenter Steuern.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Noch nicht bezahlte Ertragsteuern für die laufende Periode und frühere Perioden sind als Schuld anzusetzen. Übersteigt der bereits gezahlte Betrag den für diese Perioden geschuldeten Betrag, dann ist die Differenz als Vermögenswert anzusetzen.</p> <p>Latente Steuern beziehen sich auf Differenzen zwischen dem Buchwert von Vermögenswerten und Schulden in der Bilanz und dem Steuerwert von Vermögenswerten und Schulden. Ein latenter Steueranspruch oder –schuld entsteht, wenn die Erzielbarkeit (Erfüllung) von Vermögenswerten (Schulden) den Betrag von künftigen Steuerzahlungen beeinflusst.</p> <p>IAS 12 verlangt, dass das Unternehmen eine latente Steuerschuld in voller Höhe berücksichtigt. Ausnahmen davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine latente Steuerschuld (-anspruch) wird bei einer zu versteuernden (absetzbaren) zeitlichen Differenz nicht erfasst, wenn diese auf der erstmaligen Erfassung eines Vermögenswertes oder Schuld beruht, die aus Transaktionen resultieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) die kein Unternehmenszusammenschlüsse sind, und</li> </ul> </li> </ul>

		<p>ii) die zum Zeitpunkt der Transaktion weder den Bilanz- noch den Steuergewinn beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine latente Steuerschuld wird für keine zu versteuernde zeitliche Differenz erfasst, wenn sie aus der erstmaligen Erfassung eines Geschäfts- oder Firmenwertes oder eines Geschäfts- oder Firmenwertes, dessen Abschreibung für steuerliche Zwecke nicht zulässig ist, entsteht.</li> <li>- Latente Steuern werden für zeitliche Differenzen nicht erfasst, wenn sie aus Investitionen in Tochterunternehmen, Betriebsstätten, Assoziierte und Gemeinschaftliche Unternehmen entstehen und das Unternehmen den Zeitpunkt der Umkehr der Differenz kontrollieren kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die zeitliche Differenz in der Zukunft nicht umkehren wird.</li> </ul> <p>Ein latenter Steueranspruch wird nur in soweit erfasst, als das es wahrscheinlich ist, dass der Nutzen in der Zukunft realisiert wird. Wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Steueranspruch realisiert wird, so wird der latente Steueranspruch auf Basis von ungenutzten zu versteuernden Ergebnissen erfasst.</p> <p>Latente Steuern werden mit dem Steuersatz bewertet, der zum Zeitpunkt der Realisierung (Erfüllung) des Steueranspruchs (-schuld) erwartet wird. Die Steuersätze müssen am Bilanzstichtag bereits erlassen sein oder im Wesentlichen erlassen sein. Ein latenter Steueranspruch oder eine –schuld werden nicht abgezinst.</p> <p>Die steuerlichen Auswirkungen von Transaktionen und Ereignissen werden im gleichen Abschluss erfasst wie auch die Transaktion oder das Ereignis. Das bedeutet, dass tatsächliche und latente Steuern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Eigenkapital erfasst werden, sofern die Posten, auf die sie sich beziehen auch direkt mit dem Eigenkapital verrechnet wurden.</li> <li>- am Erwerbstag als erkennbare Vermögenswerte oder Schulden erfasst werden, wenn sie als Teil eines Unternehmenszusammenschlusses gemäß IFRS 3 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i> entstehen.</li> <li>- ansonsten als Steueraufwand oder –ertrag erfasst werden.</li> </ul> <p>IAS 12 spezifiziert die notwendigen Angaben für Ertragssteuern.</p>
IAS 14	<i>Segmentberichterstattung</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 14 regelt die Grundsätze der Darstellung von Finanzinformationen nach Geschäftssegmenten und nach geographischen Segmenten. Unternehmen, deren Eigen- oder Fremdkapitalinstrumente öffentlich gehandelt werden, und Unternehmen, die den Handel solcher Instrumente beantragt haben, sind zur Segmentberichterstattung verpflichtet. Un-</p>

		<p>ternehmen, die freiwillig Segmentinformationen in ihren Abschlüssen angeben, haben die Anforderungen des Standards vollständig zu erfüllen.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ein Unternehmen berichtet über seine Geschäftssegmente und seine geografischen Segmente, in dem es Informationen über die Produkte und Dienste der jeweiligen Geschäftssegmente und die Zusammensetzung der jeweiligen geografischen Segmente angibt.</p> <p>Eine Grundlage der Segmentierung ist primär (entweder nach Geschäftsfeldern oder geografisch), wobei die andere dann sekundär ist. Die Art und Weise der Risiken und Chancen des Unternehmens bestimmt, ob das primäre Berichtsformat aus den Geschäftssegmenten oder den geografischen Segmente besteht. Dies wird in der Regel durch die interne Organisations- und Managementstruktur sowie das interne Rechnungslegungssystem bestimmt.</p> <p>Ein Geschäfts- oder ein geografisches Segment wird als berichtspflichtig eingestuft, wenn ein Großteil der Umsatzerlöse durch Verkäufe an externe Konsumenten realisiert wird und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Umsatzerlöse 10% oder mehr der gesamten Umsatzerlöse, extern wie intern, aus allen Segmenten ausmachen.</li> <li>- das Ergebnis, entweder Gewinn oder Verlust, 10 % oder mehr des gesamten Ergebnisses aller Segmente mit Gewinn oder des gesamten Ergebnisses aller Segmente mit Verlust, je nach dem welcher der absolut größere Betrag ist, ausmacht.</li> <li>- seine Vermögenswerte 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller Segmente ausmacht.</li> </ul> <p>Jedes andere Segment kann als berichtspflichtiges Segment bestimmt werden. Wenn der gesamte Umsatzerlös der berichtspflichtigen Segmente mit Dritten unter 75% des Gesamtumsatzerlöses liegt, dann werden solange zusätzliche Segmente zu berichtspflichtigen Segmenten bestimmt, bis mindestens 75% des Gesamtumsatzerlöses in den berichtspflichtigen Segmenten erfasst ist.</p> <p>Folgendes ist für jedes primär berichtspflichtige Segment anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Umsatzerlöse, wobei Verkäufe an Dritte und Umsätze zwischen den Segmenten, sowie die Grundlage für die Verrechnungspreise, gesondert anzugeben sind</li> <li>- das Ergebnis vor Steuern und Zinsen aus der fortgeführten Unternehmenstätigkeit, wobei das Ergebnis aus eingestellter Unternehmenstätigkeit gesondert anzugeben ist</li> <li>- der Buchwert der Vermögenswerte des Segments</li> <li>- die Schulden des Segments</li> <li>- die Kosten in der Periode für die Anschaffung von Sachanlagen und immateriellen</li> </ul>
--	--	---

		<p>Vermögenswerten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschreibungs-/Amortisationsaufwendungen sowie andere signifikant bargeldlose Aufwendungen oder die Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit in Übereinstimmung mit IAS 7 <i>Kapitalflussrechnung</i></li> <li>- aggregierte Verlust- bzw. Gewinnanteile an assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen oder andere Investitionen, die nach der Equity-Methode bewertet wurden</li> </ul> <p>Folgendes ist für jedes sekundär berichtspflichtige Segment anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Umsatzerlöse, wobei Verkäufe an Dritte und Umsätze zwischen den Segmenten anzugeben sind</li> <li>- der Buchwert der Vermögenswerte des Segments</li> <li>- die Kosten in der Periode für die Anschaffung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten</li> </ul> <p>Die Informationen der Segmentsberichterstattung sind in Übereinstimmung mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die auch für die Aufstellung des Konsolidierten Abschlusses angewendet wurden, zu erstellen und zu diesem Abschluss überzuleiten. Es herrscht Übereinstimmung zwischen der Berücksichtigung von Posten im Segmentergebnis und den Segmentvermögenswerten.</p>
<b>IAS 15</b>	<i>Informationen über die Auswirkungen von Preisänderungen</i>	wurde zurückgezogen
<b>IAS 16</b>	<i>Sachanlagen</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 16 regelt Ansatz und Bewertung von Sachanlagen, es sei denn, ein anderer Standard verlangt oder erlaubt eine andere Bewertung. Zum Beispiel ist IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i> auf Sachanlagen anzuwenden, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Eine Sachanlage ist als Vermögenswert anzusetzen, sofern es wahrscheinlich ist, dass der zukünftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert dem Unternehmen zufließen wird und die Kosten des Vermögenswerts verlässlich ermittelt werden können. Die Sachanlage ist im Zugangszeitpunkt mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.</p> <p>An den folgenden Abschlussstichtagen ist die Sachanlage mit einem der folgenden Werte anzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen geminderten fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (cost model); oder</li> <li>- zum um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen geminderten Neubewer-</li> </ul>

		<p>tungsbetrag (revaluation model).</p> <p>Der Neubewertungsbetrag stellt dabei den beizulegenden Zeitwert dar. Die gewählte Bewertungsmethode ist konsistent auf eine Klasse von Sachanlagen anzuwenden. Wird der Wert der Sachanlage über den Buchwert erhöht, dann ist dieser Betrag erfolgsneutral in eine Neubewertungsrücklage einzustellen, es sei denn, dass eine erfolgswirksam erfasste Wertminderung wird dadurch rückgängig gemacht. Eine Minderung des Buchwerts ist grundsätzlich erfolgswirksam zu erfassen, soweit sie nicht mit einer zuvor für die Sachanlage gebildeten Neubewertungsrücklage verrechnet werden kann.</p> <p>Gegenstände des Sachanlagevermögens sind über ihre Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben. Die Abschreibungen sind für jeden signifikanten Teil einer Sachanlage separat zu bestimmen. Das Abschreibungsvolumen ist auf systematischer Grundlage über die Nutzungsdauer zu verteilen. Die Abschreibungsmethode soll den Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzens widerspiegeln. Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Wertminderungen sind in Übereinstimmung mit IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> zu erfassen.</p> <p>Der Gewinn oder Verlust aus dem Abgang einer Sachanlage ist die Differenz zwischen Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert der Anlage. Der Gewinn oder Verlust wird im Periodenergebnis erfasst.</p> <p>Es sind eine Reihe von Angaben zu den Sachanlagen zu machen.</p>
IAS 17	<i>Leasingverhältnisse</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 17 regelt Ansatz und Bewertung im Zusammenhang mit Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnissen sowohl für den Leasingnehmer als auch für den Leasinggeber.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Die Zuordnung des Leasinggegenstands zum Leasingnehmer oder Leasinggeber richtet sich nach den mit dem wirtschaftlichen Eigentum verbundenen Chancen und Risiken an dem Leasinggegenstand. Werden im Rahmen eines Leasingvertrags die wesentlichen Risiken und Chancen aus dem Leasinggegenstand auf den Leasingnehmer übertragen handelt es sich um ein „finance lease“. Bei allen anderen Gestaltungen handelt es sich um „operating leases“.</p> <p>Liegt ein „finance lease“ vor, so hat der Leasingnehmer das Leasingverhältnis von Beginn an als Vermögenswert und Schuld in der Bilanz anzusetzen, und zwar zum niedrigeren der folgenden Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit dem beizulegenden Zeitwertes des Leasingobjektes, oder</li> <li>- mit dem Barwert der Mindestleasingzahlungen.</li> </ul>

		<p>Jegliche zu Beginn direkt zurechenbaren Kosten des Leasingnehmers werden dem aktivierten Vermögenswert hinzugerechnet. Die Mindestleasingzahlungen werden auf die Finanzierungskosten und den Tilgungsanteil der Restschuld aufgeteilt. Der aktivierte Leasinggegenstand ist gemäß IAS 16 <i>Sachanlagen</i> planmäßig abzuschreiben. Zahlungen aus einem Operating-Leasingverhältnis werden vom Leasingnehmer über den Leasingzeitraum gleichmäßig als Aufwand erfasst.</p> <p>Der Leasinggeber weist den Nettoinvestitionswert aus dem „finance lease“ als Forderung aus. Der Nettoinvestitionswert ist der Barwert aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Mindestleasingzahlungen, und</li> <li>- dem nicht garantierten Restwert.</li> </ul> <p>Jegliche zu Beginn direkt zurechenbaren Kosten des Leasinggebers, der kein Hersteller oder Händler ist, sind in der Forderung aus dem Finanzierungsleasing zu berücksichtigen. Die Erträge des Leasinggebers aus dem Leasingverhältnis sind gleichmäßig über die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu erfassen.</p> <p>Es werden auch Regelungen für die Bilanzierung von Sale-and-leaseback-Transaktionen getroffen, wobei es auf die Klassifizierung des Leaseback als Operating- oder Finanzierungsleasing ankommt.</p> <p>Der Standard sieht zudem eine Reihe von Angabepflichten vor, die zusätzlich zu Angaben zu machen sind, die von anderen Standards gefordert werden.</p>
IAS 18	<i>Erträge</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 18 regelt die Bewertung von Erträge, die aus folgenden Geschäftsvorfällen entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkauf von Gütern;</li> <li>- Erbringen von Dienstleistungen; und</li> <li>- Nutzung von Vermögenswerten des Unternehmens durch Dritte gegen Zinsen, Nutzungsentgelte und Dividenden.</li> </ul> <p>Der Standard behandelt keine Erträge, die von anderen Standards abgedeckt werden, wie z.B. Erträge aus Leasingverhältnissen (IAS 17 <i>Leasingverhältnisse</i>).</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Erträge sind mit dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen oder noch zu empfangenden Gegenleistung zu erfassen. In der Regel besteht die Gegenleistung in bar.</p> <p>Die Erträge aus dem Verkauf von Gütern wird erfasst, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die mit dem wirtschaftlichen Eigentum verbundenen Chancen und Risiken auf den Käufer übertragen werden;</li> <li>- der Verkäufer kein Verfügungsrecht oder keine Kontrolle über die Güter;</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Betrag der Erträge kann verlässlich bestimmt werden;</li> <li>- es ist wahrscheinlich, dass dem Verkäufer wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird; und</li> <li>- die Kosten der Transaktion können verlässlich bestimmt werden.</li> </ul> <p>Die Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen werden in Abhängigkeit vom Fertigungsgrad erfasst, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Betrag der Erträge kann verlässlich bestimmt werden;</li> <li>- es ist wahrscheinlich, dass dem Dienstleistenden ein wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird;</li> <li>- der Fertigungsgrad der Transaktion kann verlässlich bestimmt werden; und</li> <li>- die Kosten der Transaktion können verlässlich bestimmt werden.</li> </ul> <p>Wenn das Ergebnis nicht verlässlich bestimmt werden kann, so sind die Erträge nur in dem Umfang zu erfassen, in dem die angefallenen Aufwendungen wiedererlangt werden können.</p> <p>Zinserträge werden durch Anwendung der Effektivverzinsung zeitproportional erfasst.</p> <p>Nutzungsentgelte werden periodengerecht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrages erfasst.</p> <p>Dividendenerträge werden dann erfasst, wenn der Rechtsanspruch auf Zahlung entsteht.</p> <p>Zudem werden die Angabepflichten geregelt.</p>
IAS 19	<i>Leistungen an Arbeitnehmer</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 19 regelt Ansatz und Bewertung von Leistungen, die vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer erbracht werden, außer denen, die unter IFRS 2 <i>Aktienbasierte Vergütung</i> fallen. IAS 19 behandelt nicht die Berichterstattung des Arbeitgebers für Versorgungspläne (IAS 26 <i>Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen</i>).</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Leistungen an Arbeitnehmer sind alle Vergütungsformen, die dem Arbeitnehmer für erbrachte Leistungen durch das Unternehmen gewährt werden. Es handelt sich hierbei um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kurzfristig fällige Leistungen, die innerhalb der 12 Monate der Leistungserbringung anfallen, wie z.B. Gehälter, Urlaubsgeld und Krankengeld</li> <li>- Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig werden, wie z.B. Pensionen oder Lebensversicherung</li> <li>- andere langfristig fällige Leistungen, die nicht innerhalb von 12 Monaten fällig werden</li> <li>- Leistungen anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, werden fällig, wenn ein Vertrag eines Arbeitnehmers entweder freiwillig oder unfreiwillig beendet ist, wie z.B. Abfindungen und Vorruhestandgeld</li> </ul> <p>Kurzfristig fällige Leistungen werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der der Arbeit-</p>

		<p>nehmer die Leistung für das Unternehmen erbringt. Gewinnbeteiligungen und Bonuszahlungen werden erfasst, wenn das Unternehmen aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit gegenwärtig eine rechtliche oder faktische Verpflichtung hat und die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann. Für unbezahlte kurzfristig fällige Leistungen ist eine Schuld anzusetzen.</p> <p>Bei den Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. Renten) sind Beitragszusagen („defined contribution plan“) und Leistungszusagen („defined benefit plan“) zu unterscheiden. Bei der Betriebszusage zahlt der Arbeitgeber feste Beiträge in ein separates Unternehmen ein und hat somit keine rechtliche oder faktische Verpflichtung zu weiteren Zahlungen. Alle anderen Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Leistungszusagen.</p> <p>Fällige Beiträge zu einer Leistungszusage werden dann als Aufwand erfasst, wenn der Arbeitnehmer seine Leistung erbringt.</p> <p>Bei einer Leistungszusage erfasst das Unternehmen entweder einen leistungsorientierten Nettovermögenswert oder eine Schuld, bestehend aus dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung am Bilanzstichtag, basierend auf einer versicherungsmathematischen Bewertung, und dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens am Bilanzstichtag. IAS 19 empfiehlt die Einbeziehung eines qualifizierten Versicherungsmathematikers in die Bewertung der Leistungsverpflichtungen, die unter Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens ermittelt werden. Es gibt eine Begrenzung in der Erfassung von leistungsorientierten Nettovermögenswerten.</p> <p>Gewinne und Verluste aus der versicherungsmathematischen Bewertung werden sofort als Ertrag oder Aufwand erfasst, soweit sie 10% der leistungsorientierten Verpflichtung oder 10% des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens überschreiten. Ein Unternehmen kann sich dafür entscheiden alle Gewinne und Verluste aus der versicherungsmathematischen Bewertung sofort zu erfassen. Jeder nicht erfasste Gewinn und Verlust aus der versicherungsmathematischen Bewertung ist als Teil des leistungsorientierten Vermögenswertes oder der Schuld zu berücksichtigen.</p> <p>Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand wird auf der Grundlage der linearen Abschreibungsmethode als Aufwand über den durchschnittlichen Zeitraum bis zur Unverfallbarkeit der Verpflichtung als Aufwand erfasst. Jeder nicht erfasste, nicht unverfallbare nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand ist als Teil des leistungsorientierten Vermögenswertes oder der Schuld zu berücksichtigen. Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand ist der Anstieg der leistungsorientierten Verpflichtung für die Leistungen des Arbeitnehmers in früheren Perioden, resultierend in der aktuellen Periode aus der Einführung oder der Änderung von leistungsorientierten Plänen.</p> <p>Änderungen im Betrag des leistungsorientierten Nettovermögenswertes oder der Schuld</p>
--	--	---

		<p>werden im Periodenergebnis als Nettopensionsaufwand oder -ertrag erfasst. Die Effekte einer Kürzung oder Erfüllung eines leistungsorientierten Plans werden erfasst, wenn die Kürzung oder Erfüllung auftritt.</p> <p>Ein Unternehmen erfasst eine Schuld für langfristig fällige Leistungen in Höhe des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung abzüglich des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens am Bilanzstichtag. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sowie nachzurechnender Dienstzeitaufwand werden sofort als Ertrag oder Aufwand erfasst.</p> <p>Ein Unternehmen erfasst für Leistungen anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Schuld und Aufwand, wenn es nachweislich verpflichtet ist, entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer vor dem normalen Beendigungszeitpunkt zu beenden; oder</li> <li>- Leistungen anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, als Ergebnis eines Angebots zur freiwilligen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, leisten muss.</li> </ul> <p>Ein Unternehmen ist nachweislich verpflichtet, wenn es einen detaillierten, formellen Plan für die Beendigung hat und keine realistische Möglichkeit hat, diesen zurückzunehmen.</p> <p>IAS 19 sieht Angaben über Leistungen an Arbeitnehmer vor.</p>
<p><b>IAS 20</b></p>	<p><i>Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand</i></p>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 20 regelt die Erfassung und Darstellung von Zuwendungen und Beihilfen der öffentlichen Hand.</p> <p>Folgendes behandelt IAS 20 nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beihilfen der öffentlichen Hand, die sich als Vorteile bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens auswirken;</li> <li>- Beteiligungen der öffentlichen Hand an Unternehmen; und</li> <li>- Zuwendungen der öffentlichen Hand, die von IAS 41 <i>Landwirtschaft</i> abgedeckt werden.</li> </ul> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Zuwendungen der öffentlichen Hand werden erst erfasst, wenn hinreichend sicher ist, dass das Unternehmen die mit den Zuwendungen verbundenen Bedingungen erfüllen wird und die Zuwendungen gewährt werden.</p> <p>Die Zuwendungen sind über die Perioden planmäßig als Ertrag zu erfassen, die erforderlich sind, um sie mit den entsprechenden Aufwendungen, die sie kompensieren sollen, zu verrechnen. Zuwendungen, die für bereits angefallene Aufwendungen oder Verluste gewährt werden, sind in der Periode als Ertrag zu erfassen, in der der entsprechende Anspruch entsteht. Eine Zuwendung der öffentlichen Hand ist nicht im Eigenkapital zu erfassen.</p> <p>Zuwendungen für Vermögenswerte sind in der Bilanz entweder als Rechnungsabgrenzungs-</p>

		<p>posten anzusetzen oder als Minderung des Buchwerts des Vermögenswerts zu berücksichtigen.  Eine Zuwendung, die rückzahlbar wird, wird als Überholung einer Schätzung bilanziert (IAS 8 <i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler</i>).  In IAS 20 werden weitere Angabepflichten vorgeschrieben.</p>
<b>IAS 21</b>	<i>Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 21 regelt, wie Fremdwährungsgeschäfte und ausländische Geschäftsbetriebe in den Abschlüssen eines Unternehmens zu berücksichtigen sind und wie die Abschlüsse in eine Darstellungswährung umzurechnen sind. IAS 21 ist nicht auf Fremdwährungsderivate und Sicherungsgeschäfte in Fremdwährungen anzuwenden, die durch IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i> abgedeckt werden.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ein Fremdwährungsgeschäft ist bei der erstmaligen Erfassung mit dem zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles gültigen Umrechnungskurs (Kassakurs) zwischen der funktionalen Währung und der Fremdwährung in die funktionale Währung umzurechnen. Aus Vereinfachungsgründen können als Näherungswert auch Durchschnittskurse angewendet werden. Die funktionale Währung ist die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist.</p> <p>An jedem Bilanzstichtag sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- monetäre Posten in Fremdwährung mit dem Stichtagskurs umzurechnen.</li> <li>- nicht monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, sind mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umzurechnen.</li> <li>- nicht monetäre Posten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts umzurechnen.</li> </ul> <p>Umrechnungsdifferenzen, die aus der Erfüllung von monetären Posten oder der Umrechnung von monetären Posten, zu anderen Umrechnungskursen als dem im Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung, entstehen, sind, mit einer Ausnahme, als Aufwand oder Ertrag der Periode zu erfassen. Umrechnungsdifferenzen in monetären Posten, die im Zusammenhang mit Nettoinvestitionen in ausländischen Geschäftsbetrieben entstehen, werden im Eigenkapital des Abschlusses erfasst, der sowohl den ausländischen Geschäftsbetrieb als auch das berichtende Unternehmen enthält (z.B. Abschlüsse, in denen der ausländische Geschäftsbetrieb voll oder quotaal konsolidiert oder gemäß der Equity-Methode bewertet ist). Diese Umrechnungsdifferenzen werden beim Abgang der Nettoinvestition erfolgswirksam erfasst.</p> <p>Wenn ein ausländischer Geschäftsbetrieb umgerechnet wird, um ihn in den Abschluss des berichtenden Unternehmens zu integrieren (d.h. Umrechnung in eine Darstellungswährung), so werden die Vermögenswerte und Schulden zum Stichtagskurs und die Erträge und Aufwendun-</p>

		<p>gen zum historischen Kurs umgerechnet. Alle auftretenden Umrechnungsdifferenzen werden separat im Eigenkapital ausgewiesen.</p> <p>Beim Abgang des ausländischen Geschäftsbetriebs werden alle separat im Eigenkapital erfassten Umrechnungsdifferenzen, die mit diesem Geschäftsbetrieb verbunden sind, im Periodenergebnis erfasst.</p> <p>IAS 21 sieht Angaben über die funktionale Währung eines Unternehmens sowie über Umrechnungsdifferenzen, die während der Periode entstehen, vor.</p>
<b>IAS 22</b>	<i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>	Durch IFRS 3 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i> ersetzt.
<b>IAS 23</b>	<i>Fremdkapitalkosten</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 23 regelt die Bilanzierungsmethoden für Fremdkapitalkosten. Fremdkapitalkosten sind Zinsen und andere Kosten, die bei einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital anfallen.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Fremdkapitalkosten sind in der Periode als Aufwand zu erfassen, in der sie angefallen sind. Alternativ können Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugerechnet werden können, als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieses Vermögenswerts aktiviert werden. Ein qualifizierter Vermögenswert ist ein Vermögenswert, für den ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um ihn den beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen.</p> <p>Die Aktivierung als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben für den Vermögenswert anfallen;</li> <li>- Fremdkapitalkosten anfallen; und</li> <li>- die erforderlichen Arbeiten begonnen haben, um den Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf herzurichten.</li> </ul> <p>Die Aktivierung ist zu beenden, wenn im Wesentlichen alle Arbeiten abgeschlossen sind, um den qualifizierten Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf herzurichten.</p> <p>Der Standard enthält zudem Angabepflichten zu Fremdkapitalkosten.</p>
<b>IAS 24</b>	<i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 24 regelt den Umfang der Angabepflichten, um auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens durch Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen beeinflusst worden ist.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ein Unternehmen oder eine Person gilt als nahe stehend, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es direkt oder indirekt das berichtende Unternehmen beherrscht oder von ihm beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung steht;</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- es einen maßgeblichen Einfluss hat;</li> <li>- es Gemeinschaftskontrolle über das Unternehmen hat;</li> <li>- es sich um ein nahes Familienmitglied einer Person handelt, die direkt das Unternehmen kontrolliert, einen maßgeblichen Einfluss oder gemeinschaftliche Kontrolle hat;</li> <li>- es ein assoziiertes Unternehmen ist;</li> <li>- es ein Joint Venture ist, in dem das Unternehmen beteiligt ist;</li> <li>- es sich um Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen (im Unternehmen oder bei der Muttergesellschaft) handelt;</li> <li>- es sich um nahe Familienangehörige von Managementmitgliedern handelt.</li> </ul> <p>IAS 24 verlangt die folgenden Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Art der Beziehung zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen, auch wenn es zwischen diesen nahe stehenden Parteien keine Transaktionen gab;</li> <li>- der Name des Mutterunternehmens, und falls nicht identisch, der des übergeordneten kontrollierenden Unternehmens;</li> <li>- Ausgleich für das Management in Schlüsselpositionen;</li> <li>- wenn es Transaktionen zwischen den nahe stehenden Parteien gab, dann die Art der Beziehung und Informationen über die Transaktionen sowie über ausstehende Salden mit den nahe stehenden Parteien. Diese Angaben sind getrennt nach Kategorien wie z.B. Mutterunternehmen, assoziierte Unternehmen zu machen.</li> </ul>
IAS 26	<i>Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 26 ist auf die Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen anzuwenden. Altersversorgungspläne sind Vereinbarungen, durch die ein Unternehmen seinen Mitarbeitern Versorgungsleistungen bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt, sofern solche Leistungen bzw. die dafür erbrachten Beträge vor der Pensionierung der Mitarbeiter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder der betrieblichen Praxis bestimmt oder geschätzt werden können.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Der Bericht über einen beitragsorientierten Plan enthält eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens sowie eine Beschreibung der Finanzierungspolitik.</p> <p>Der Bericht über einen leistungsorientierten Plan enthält entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Aufstellung, woraus folgendes zu ersehen ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>o das für Leistungen zur Verfügung stehende Nettovermögen;</li> <li>o der versicherungsmathematischen Barwerts der zugesagten Versorgungslei-</li> </ul> </li> </ul>

		<p>stungen, wobei zwischen unverfallbare und verfallbare Ansprüche unterschieden wird; sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ eine bestehenden Vermögensüber- oder -unterdeckung oder</li> </ul> <p>- eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, einschließlich entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ einer Angabe, die den versicherungsmathematischen Barwerts der zugesagten Versorgungsleistungen, unterschieden nach unverfallbare und verfallbare Ansprüche, offen legt; oder</li> <li>○ einen Verweis auf diese Information in einem beigefügten Gutachten eines Versicherungsmathematikers.</li> </ul> <p>Dafür sind dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen die gemäß den Bedingungen des Plans für die bisher erbrachte Dienstzeit zugesagten Versorgungsleistungen zugrunde zu legen. Hierfür können entweder die gegenwärtigen oder die erwarteten künftigen Gehaltsniveaus berücksichtigt werden. Die Kapitalanlagen des Altersversorgungsplans sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Der Standard regelt die Angabepflichten.</p>
IAS 27	<i>Konzern- und separate Einzelabschlüsse</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 27 regelt die Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen einer Gruppe von Unternehmen unter der Beherrschung eines Mutterunternehmens. Weiterhin regelt er die Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen, an gemeinschaftlich kontrollierten Unternehmen und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss des Mutterunternehmens.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ein Mutterunternehmen hat einen Konzernabschluss aufzustellen. In diesen Konzernabschluss sind grundsätzlich alle inländischen und ausländischen Tochterunternehmen einzubeziehen, sofern das Mutterunternehmen die Beherrschung über die Tochterunternehmen ausübt. Die Beherrschung wird vermutet, wenn das Mutterunternehmen direkt oder indirekt über mehr als die Hälfte der Stimmrechte am Tochterunternehmen verfügt. Weiterhin wird die Beherrschung vermutet, wenn dem Mutterunternehmen weniger als die Hälfte der Stimmrechte zustehen und dem Mutterunternehmen bei dem Tochterunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch eine Vereinbarung mit anderen Anteilseignern mehr als die Hälfte der Stimmrechte zusteht,</li> <li>- die Möglichkeit zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik durch Satzung oder Vereinbarung zu bestimmen,</li> <li>- die Möglichkeit zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungs- bzw. Aufsichts-</li> </ul>

		<p>organs oder eine gleichwertigen Leitungsgremiums zu ernennen oder abzusetzen, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Möglichkeit zusteht, die Mehrheit der Stimmen bei Sitzungen des Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorgans oder eines gleichwertigen Leitungsgremiums zu bestimmen.</li> </ul> <p>Ein Mutterunternehmen, das vollständig im Besitz eines übergeordneten Mutterunternehmens steht, ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit. Steht das Mutterunternehmen nahezu vollständig im Besitz des übergeordneten Mutterunternehmens, dann kann auf die Erstellung eines Konzernabschlusses verzichtet werden, wenn die Minderheitsgesellschafter dem zugestimmt haben. Des weiteren ist ein Mutterunternehmen von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit, wenn ihre Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente nicht an einem öffentlichen Markt gehandelt werden, wenn das Mutterunternehmen noch nicht seine Abschlüsse bei der Securities Commission mit der Absicht, an einem Markt zu notieren, eingereicht hat oder wenn das höchste oder irgendein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen des Mutterunternehmens einen Konzernabschluss nach IAS aufstellt.</p> <p>Im Einzelabschluss eines Mutterunternehmens sind Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich kontrollierten Unternehmen und assoziierten Unternehmen entweder zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder nach IAS 39 zu bilanzieren.</p> <p>In IAS 27 wird auch der Umfang der Angabepflichten geregelt.</p>
IAS 28	<i>Anteile an assoziierten Unternehmen</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 28 ist auf die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen anzuwenden, außer wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wagniskapital-Organisationen, oder</li> <li>- Investmentfonds, Unit Trusts und ähnliche Unternehmen einschließlich fondsgebundener Versicherungen</li> </ul> <p>diese Anteile halten und sie bei erstmaligem Ansatz als erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten waren oder sie als zu Handelszwecken klassifiziert und in Übereinstimmung mit IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i> bilanziert wurden.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, auf das der Anteilseigner maßgeblichen Einfluss ausüben kann und das weder ein Tochterunternehmen noch ein Joint Venture des Anteilseigners ist. Maßgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungsprozessen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken, ohne diese Entscheidungsprozesse zu beherrschen. Maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet, wenn der Anteilseigner direkt oder indirekt mindestens 20%.</p> <p>Anteile an assoziierten Unternehmen sind im Konzernabschluss grundsätzlich nach der Equity-Methode zu bilanzieren, es sei denn:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- sie gehören zur Held for Sale-Kategorie nach IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i>; oder</li> <li>- der Investor ist selbst ein Tochterunternehmen und dessen Eigentümer sind darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Equity-Methode nicht angewendet wird, wobei die Schuld- und Eigenkapitalinstrumente des Investors nicht am Kapitalmarkt gehandelt werden. In diesem Fall muss das Mutterunternehmen einen mit den IFRSs übereinstimmenden Konzernabschluss aufstellen.</li> </ul> <p>Der Abschluss des Investors ist unter Verwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für ähnliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse unter vergleichbaren Umständen zu erstellen. Der Unterschied zwischen dem Abschlussstichtag des Investors und des assoziierten Unternehmens darf höchstens drei Monate betragen.</p> <p>Die Anwendung der Equity-Methode ist ab dem Zeitpunkt unzulässig, ab dem das Unternehmen nicht mehr über einen maßgeblichen Einfluss verfügt. Von diesem Zeitpunkt an ist die Investition in Übereinstimmung mit IAS 39 zu bewerten, vorausgesetzt, das Unternehmen wird zu keinem Tochterunternehmen oder zu einem Joint Venture gemäß IAS 31.</p> <p>Der Standard schreibt mehrere Angaben vor, die ein Investor in seinem Abschluss zu machen hat.</p>
IAS 29	<i>Rechnungslegung in Hochinflationenländern</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 29 ist auf Abschlüsse, einschließlich Konzernabschlüsse, eines Unternehmens anzuwenden, dessen funktionale Währung die eines Hochinflationenlandes ist. Hyperinflation lässt sich durch Anhaltspunkte des wirtschaftlichen Umfelds eines Landes erkennen, dazu gehört u.a. auch eine kumulative Inflationsrate, die sich in den letzten drei Jahren 100% annäherte oder diese sogar überstieg.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Wenn die funktionale Währung eines Unternehmens die eines Hochinflationenlandes ist, so ist der Abschluss des Unternehmens in der am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit aufzustellen. Vergleichende Beträge sind auch gemäß der am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit darzustellen. Der Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten ist in das Periodenergebnis einzubeziehen.</p> <p>Wenn eine Volkswirtschaft nicht mehr hochinflationär ist, so hat ein Unternehmen die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen in Übereinstimmung mit IAS 29 zu beenden. Die Wertansätze im Abschluss der vorherigen Periode, ausgedrückt in der geltenden Maßeinheit, sind als Grundlage für die Buchwerte in dem darauf folgenden Abschluss anzusehen.</p> <p>Der Standard spezifiziert die Angabepflichten über die Effekte eines Hochinflationenlandes auf ein Unternehmen.</p>

<b>IAS 30</b>	<i>Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 30 regelt die branchenspezifischen Angabe- und Ausweisvorschriften für den Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen. Er ergänzt die entsprechenden Vorschriften in anderen IAS und hat gegebenenfalls als <i>lex specialis</i> Vorrang vor diesen.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Eine Bank hat eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen, in der Erträge und Aufwendungen nach Arten zu unterscheiden und die Summe der Hauptertrags- und Hauptaufwandsarten anzugeben sind. Ertrags- und Aufwandsposten werden nicht saldiert, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- denen von Sicherungsgeschäften; und</li> <li>- Vermögenswerte und Schulden, die in Übereinstimmung mit IAS 32 <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i> saldiert wurden.</li> </ul> <p>Eine Bank hat eine Bilanz vorzulegen, die die Vermögenswerte und Schulden nach Arten gruppiert und nach deren relativer, abnehmender Liquidität anordnet. Angaben zu bestimmten Vermögenswerten und Schulden werden ebenfalls vorgeschrieben.</p> <p>Angaben sind zu einer Reihe von Erfolgsunsicherheiten und Verpflichtungen, einschließlich bilanzunwirksamen Sachverhalten, zu machen. Außerdem sind Angaben bezüglich von Verlusten im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft zu machen. Andere Pflichtangaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der beizulegende Zeitwert jeder Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Schulden;</li> <li>- die Fälligkeit von Vermögenswerten und Schulden basierend auf der Restlaufzeit am Bilanzstichtag;</li> <li>- die Konzentration von Vermögenswerten, Schulden und bilanzunwirksamen Sachverhalten;</li> <li>- Beträge, die für die allgemeinen Risiken der Tätigkeiten einer Bank zurückgestellt wurden, einschließlich künftiger Verluste und anderer unvorhersehbarer Risiken oder Erfolgsunsicherheiten, sind als Entnahmen aus den Gewinnrücklagen separat anzugeben; und</li> <li>- die besicherten Schulden sowie die Art und die Höhe der als Sicherheit gegebenen Vermögenswerte.</li> </ul>
<b>IAS 31</b>	<i>Anteile an Joint Ventures</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 31 regelt die Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures und die Berichterstattung von Vermögenswerten, Schulden, Erträgen und Aufwendungen von Joint Ventures im Abschluss der Partnerunternehmen und Gesellschafter, unabhängig von Struktur oder Form, in der die Aktivitäten eines Joint Ventures stattfinden. IAS 31 ist jedoch nicht anzuwenden auf Anteile an gemeinschaftlich kontrollierten Unternehmen, die von Wagniskapi-</p>

		<p>tal-Organisationen oder Investmentfonds, Unit Trusts und ähnlichen Unternehmen, einschließlich fondsgebundener Versicherungen, gehalten werden, die bei erstmaligem Ansatz erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden oder die als zu Handelszwecken gehalten eingestuft und in Übereinstimmung mit IAS 39 Finanzinstrumente: <i>Ansatz und Bewertung</i> bilanziert werden.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ein Joint Venture ist eine vertragliche Vereinbarung, in der zwei oder mehr Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit durchführen, die gemeinschaftlich geführt wird. Der Standard unterscheidet drei Typen von Joint Ventures: gemeinschaftlich geführte Tätigkeiten, Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung und gemeinschaftlich geführte Einheiten. Gemeinschaftliche Kontrolle besteht nur, wenn die strategischen Entscheidungen bezüglich der wirtschaftlichen Tätigkeit die einstimmige Zustimmung der beteiligten Parteien voraussetzt.</p> <p>Bei gemeinschaftlich geführten Tätigkeiten setzt jedes Partnerunternehmen die ihrer Verfügungsmacht unterliegenden Vermögenswerte und Schulden an und erfasst die getätigten Aufwendungen und die anteiligen Erträge.</p> <p>Stehen Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung, dann erfassen die Partnerunternehmen ihren Anteil an den Vermögenswerten entsprechend der Beteiligungsquote. Die Parteien setzen ihren Anteil am gemeinschaftlich geführten Vermögen, die im eigenen Namen eingegangenen Schulden und ihren Anteil an gemeinschaftlich eingegangenen Schulden an und erfassen die anteiligen Erträge und die angefallenen und anteiligen Aufwendungen.</p> <p>Bei einer gemeinschaftlich geführten Einheit setzen die Parteien ihre Anteile an der gemeinschaftlich geführten Einheit nach der Methode der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Methode gemäß IAS 28 <i>Anteilen an assoziierten Unternehmen</i> an. Die Quotenkonsolidierung oder die Equity-Methode wird nicht verwendet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Investition, gemäß IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i>, als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurde; oder</li> <li>- das Partnerunternehmen ist selbst ein Tochterunternehmen, deren Eigentümer darüber unterrichtet und damit einverstanden sind, dass die Quotenkonsolidierung oder die Equity-Methode nicht angewendet wird und deren Schuld- und Eigenkapitalinstrumente nicht öffentlich gehandelt werden. In diesem Fall, hat das Mutterunternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen, der mit den IFRSs übereinstimmt.</li> </ul> <p>Ein Partnerunternehmen beendet die Quotenkonsolidierung, sobald die gemeinschaftliche</p>
--	--	---

		<p>Führung über eine gemeinschaftlich geführte Einheit nicht mehr ausgeübt wird. Die Equity-Methode ist nicht mehr anzuwenden, sobald die gemeinschaftliche Führung oder der wesentliche Einfluss über eine gemeinschaftlich geführte Einheit nicht mehr ausgeübt wird.</p> <p>Wenn ein Partnerunternehmen Vermögenswerte an ein Joint Venture transferiert, so hat das Unternehmen lediglich den Anteil des Gewinnes oder Verlustes zu erfassen, welcher der Anteilsquote der anderen Partnerunternehmen entspricht. Erwirbt ein Partnerunternehmen von einem Joint Venture Vermögenswerte, so darf das Partnerunternehmen seinen Anteil am Gewinn des Joint Ventures aus diesem Geschäftsvorfall erst dann erfassen, wenn es die Vermögenswerte an einen unabhängigen Dritten weiterveräußert. Ein Verlust aus den Transaktionen zwischen einem Partnerunternehmen und dem Joint Venture kann einen substantiellen Hinweis darauf liefern, dass der Nettoveräußerungswert eines kurzfristigen Vermögenswertes gesunken ist oder ein Wertminderungsaufwand vorliegt. In diesen Fällen wird der Verlust sofort erfasst.</p> <p>Der Standard regelt den Umfang der Angaben, die in den Abschlüssen eines Partnerunternehmens zu machen sind.</p>
<b>IAS 32</b>	<i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 32 soll das Verständnis der Abschlussleser bezüglich der Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens verbessern. Er regelt den Ausweis und die Angabepflichten von Finanzinstrumenten. Der Standard ist für alle Arten von Finanzinstrumenten anzuwenden, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die in Übereinstimmung mit IAS 27 <i>Konzern- und separate Einzelabschlüsse</i>, IAS 28 <i>Anteile an assoziierten Unternehmen</i> oder IAS 31 <i>Anteile an Joint Ventures</i> quotalkonsolidiert oder nach der Equity-Methode bewertet werden.</li> <li>- für Verpflichtungen und Rechte von Arbeitnehmern aus Leistungsplänen (IAS 19 <i>Leistungen an Arbeitnehmer</i>).</li> <li>- für Verträge mit abhängigen Zahlungen in einem Unternehmenszusammenschluss (IFRS 3 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>).</li> <li>- für Versicherungsverträge gemäß IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i>.</li> <li>- für Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> fallen, weil sie eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung beinhalten.</li> <li>- für Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen aus Transaktionen der aktienbasierten Vergütung (IFRS 2 <i>Aktienbasierte Vergütung</i>).</li> </ul> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Finanzinstrumente werden nach der Perspektive des Emittenten in finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Schuld und Eigenkapitalinstrumente eingeteilt. Zusam-</p>

		<p>mengesetzte Finanzinstrumente können sowohl eine Schuld- als auch eine Eigenkapitalkomponente beinhalten.</p> <p>Zinsen, Dividenden Verluste und Gewinne im Zusammenhang mit finanziellen Schulden werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen oder Erträge erfasst. Ausschüttungen an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten sind direkt vom Eigenkapital abzusetzen.</p> <p>Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Schulden können dann, und nur dann, saldiert werden, wenn es einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur Aufrechnung gibt und das Unternehmen vor hat, auf einer Nettobasis begleichen.</p> <p>Der Standard verlangt Angaben über Faktoren, die die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit der künftigen Cashflows des Unternehmens aus Finanzinstrumenten beeinflussen könnten sowie über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Er verlangt auch Angaben über die Art und den Umfang des Gebrauchs von Finanzinstrumenten durch das Unternehmen, sowie die Angabe des Zweckes, dem sie dienen, des Risikos, das mit ihnen verbunden ist und die Risikomanagementpolitik in Bezug auf sie.</p> <p>Die Prinzipien des IAS 32 ergänzen die Prinzipien für den Ansatz und die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden in IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i>.</p>
IAS 33	<i>Ergebnis je Aktie</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 33 regelt die Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses je Aktie, um die Vergleichbarkeit verschiedener Unternehmen in derselben Periode bzw. eines Unternehmens in verschiedenen Perioden zu verbessern. Er ist von Unternehmen zu beachten, deren (potentielle) Stammaktien öffentlich gehandelt werden, und von Unternehmen, die die Ausgabe von (potentiellen) Stammaktien in die Wege geleitet haben. Wenn sich ein anderes Unternehmen dafür entscheidet, Angaben zum Ergebnis je Aktie zu machen, so sind diese Informationen in Übereinstimmung mit IAS 33 zu berechnen und anzugeben.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ein Unternehmen weist in der Gewinn- und Verlustrechnung das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie für jede Klasse von Stammaktien aus. Ein Unternehmen hat die Beträge des unverwässerten und des verwässerten Ergebnisses je Aktie für das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis aus dem fortgeführten Geschäft zu ermitteln. Sofern ein Unternehmen über eine eingestellte Geschäftstätigkeit berichtet, so ist auch das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie aus dieser eingestellten Geschäftstätigkeit darzustellen.</p> <p>Das unverwässerte Ergebnis je Aktie ist der Quotient aus dem den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Periodenergebnis (Zähler) und der durchschnittlich gewichteten Anzahl der während der Periode ausstehenden Stammaktien (Nenner).</p>

		<p>Das dem Mutterunternehmen zurechenbare Periodenergebnis ist um die Nachsteuerbeträge von Vorzugsdividenden, Differenzen bei Erfüllung von Vorzugsaktien sowie ähnlichen Auswirkungen aus der Klassifizierung von Vorzugsaktien als Eigenkapital zu bereinigen.</p> <p>Die gewichtete durchschnittliche Anzahl der während der Periode und allen übrigen dargestellten Perioden im Umlauf befindlichen Stammaktien ist mit Ausnahme der Umwandlung potenzieller Stammaktien um Sachverhalte zu bereinigen, welche die Anzahl im Umlauf befindlicher Stammaktien verändert haben, ohne dass eine entsprechende Änderung der Ressourcen damit verbunden gewesen wäre.</p> <p>Das verwässerte Ergebnis je Aktie wird berechnet, indem das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis und die gewichtete durchschnittliche Anzahl der im Umlauf befindlichen Stammaktien um die Auswirkungen jeglicher verwässernder Stammaktien bereinigt werden.</p> <p>Das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis, so wie es für das unverwässerte Ergebnis je Aktie berechnet wurde, wird um folgende Nachsteuereffekte bereinigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Dividenden oder sonstige Posten im Zusammenhang mit potenziellen Stammaktien mit Verwässerungseffekten, die zur Berechnung des den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Periodenergebnis abgezogen wurden;</li> <li>- in der Periode erfasste Zinsen im Zusammenhang mit potenziellen Stammaktien mit Verwässerungseffekten; und</li> <li>- alle sonstigen Änderungen im Ertrag oder Aufwand, die sich aus der Umwandlung der potenziellen Stammaktien mit Verwässerungseffekten ergeben würden.</li> </ul> <p>Bei der Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie entspricht die Anzahl der Stammaktien der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der im Umlauf befindlichen Stammaktien, wie für das unverwässerte Ergebnis je Aktie berechnet, zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Anzahl an Stammaktien, welche nach der Umwandlung aller potenzieller Stammaktien mit Verwässerungseffekten in Stammaktien ausgegeben würden.</p> <p>Potenzielle Stammaktien sind dann als verwässernd zu betrachten, wenn ihre Umwandlung in Stammaktien das Ergebnis je Aktie aus dem fortzuführenden Geschäft kürzen bzw. den Periodenverlust je Aktie aus dem fortzuführenden Geschäft erhöhen würde.</p> <p>Der Standard sieht Angaben über das Ergebnis je Aktie vor.</p>
<b>IAS 34</b>	<i>Zwischenberichterstattung</i>	<b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 34 regelt den Mindestinhalt eines Zwischenberichts sowie die Ansatz- und Bewertungsgrundsätze, die in einem für einen aufgestellten Abschluss einer Zwi-

		<p>schenberichtsperiode zu beachten sind. Er regelt nicht, welche Unternehmen einen Zwischenbericht aufzustellen haben und nach welchem Rhythmus (Häufigkeit und zeitlicher Abstand) ein Zwischenbericht aufzustellen ist. Dies sind Inhalte, die normalerweise durch Gesetze oder Regulierungen spezifiziert werden.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Der Mindestinhalt eines Zwischenberichts besteht gemäß IAS 34 aus einer verkürzten Bilanz, einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung, einer verkürzten Eigenkapitalveränderungsrechnung, einer verkürzten Kapitalflussrechnung und ausgewählten Anhangangaben.</p> <p>Ein Zwischenbericht deckt die folgenden Perioden ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Bilanz zum Ende der laufenden Zwischenperiode und eine Vergleichsbilanz zum Stichtag des jüngsten abgeschlossenen Geschäftsjahres;</li> <li>- eine Gewinn- und Verlustrechnung der laufenden Zwischenperiode und eine vom Beginn des laufenden Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin kumulierte Gewinn- und Verlustrechnung, mit vergleichenden Gewinn- und Verlustrechnungen für die vergleichbaren Zwischenberichtsperioden des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres;</li> <li>- eine Eigenkapitalveränderungsrechnung vom Beginn des laufenden Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin und eine vergleichende Aufstellung für die vergleichbare Berichtsperiode vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres; und</li> <li>- eine Kapitalflussrechnung vom Beginn des laufenden Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin und eine vergleichende Aufstellung für die vom Beginn des Geschäftsjahres an kumulierte Berichtsperiode des vorherigen Geschäftsjahres.</li> </ul> <p>Die Angaben zum Zwischenbericht werden vorwiegend als ein Update des letzten Geschäftsberichts angesehen. Die geforderten Angaben beinhalten Angaben über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Saison und Konjunktur, Änderungen von Schätzungen, Änderungen bei ausstehenden Schulden oder Eigenkapital, Dividenden, Segmenterlöse und –ergebnis, Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag auftreten, Erwerb bzw. Verkauf von Tochterunternehmen und langfristigen Investitionen, Restrukturierungen, eingestellte Geschäftsbereiche und Änderungen von Eventualverbindlichkeiten und –schulden.</p> <p>Das Unternehmen hat in den Zwischenabschlüssen die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden, die auch im aktuellen Jahresabschluss angewendet werden. Der Zwischenbericht enthält außerdem eine Erklärung über die Übereinstimmung mit IAS 34.</p> <p>IAS 34 spezifiziert die Angaben, die in einem Zwischenbericht enthalten sein müssen.</p>
--	--	--

IAS 35	<i>Aufgabe von Geschäftsbereichen</i>	Durch IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebenen Geschäftsbereiche</i> ersetzt.
IAS 36	<i>Wertminderung von Vermögenswerten</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 36 regelt die Verfahren, die ein Unternehmen anwenden muss, um sicherzustellen, dass seine Vermögenswerte zu keinem höheren Betrag als dem erzielbaren Betrag angesetzt sind. IAS 36 ist für alle Wertminderungen von Vermögenswerten anzuwenden, außer auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorräte (IAS 2 <i>Vorräte</i>);</li> <li>- Vermögenswerte, die aus Fertigungsaufträgen entstehen (IAS 11 <i>Fertigungsaufträge</i>);</li> <li>- latente Steueransprüche (IAS 12 <i>Ertragssteuern</i>);</li> <li>- Vermögenswerte, die aus Leistungen an Arbeitnehmer resultieren (IAS 19 <i>Leistungen an Arbeitnehmer</i>);</li> <li>- finanzielle Vermögenswerte, die unter IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i> fallen;</li> <li>- als Finanzinvestition gehaltene Immobilien zum beizulegenden Zeitwert (IAS 40 <i>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</i>);</li> <li>- biologische Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten bewertet sind (IAS 41 <i>Landwirtschaft</i>);</li> <li>- abgegrenzte Anschaffungskosten und immaterielle Vermögenswerte, die aus Versicherungsverträgen gemäß IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> entstehen;</li> <li>- langfristige Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebenen Geschäftsbereiche</i> als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurden.</li> </ul> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes wird immer dann ermittelt, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Vermögenswert wertgemindert sein könnte. An jedem Bilanzstichtag hat das Unternehmen zu untersuchen, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung eines Vermögenswerts vorliegen. Zusätzlich wird bei den folgenden Vermögenswerten der erzielbare Betrag jährlich ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein immaterieller Vermögenswert mit einer unbestimmten Nutzungsdauer;</li> <li>- ein immaterieller Vermögenswert, der noch nicht nutzungsbereit ist; und</li> <li>- Geschäfts- und Firmenwert.</li> </ul> <p>Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ist der höhere der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten und Nutzungswert. Der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten ist der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögenswertes in</p>

		<p>einer Transaktion zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien nach Abzug der Veräußerungskosten erzielt werden könnte. Der Nutzungswert ist der Barwert der künftigen Cashflows, der voraussichtlich aus einem Vermögenswert abgeleitet werden kann.</p> <p>Der erzielbare Betrag ist für einen einzelnen Vermögenswert zu bestimmen. Erzeugt ein Vermögenswert jedoch keine Mittelzuflüsse, die weitestgehend unabhängig von denen anderer Vermögenswerte sind, so ist der erzielbare Betrag für die zahlungsmittelgenerierende Einheit zu bestimmen, zu der der Vermögenswert gehört. Eine zahlungsmittelgenerierende Einheit ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind.</p> <p>Zum Zweck der Überprüfung auf eine Wertminderung muss ein Geschäfts- oder Firmenwert, der bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, jeder der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten bzw. Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, die aus den Synergien des Zusammenschlusses Nutzen ziehen sollen, zugeordnet werden.</p> <p>Ein Wertminderungsaufwand, d.h. wenn der Buchwert eines Vermögenswertes seinen erzielbaren Betrag übersteigt, ist sofort im Periodenergebnis zu erfassen, es sei denn, dass der Vermögenswert zum Neubewertungsbetrag nach einem anderen Standard (beispielsweise nach dem Modell der Neubewertung in IAS 16 <i>Sachanlagen</i>) erfasst wird. Jeder Wertminderungsaufwand eines neu bewerteten Vermögenswertes ist als eine Neubewertungsabnahme in Übereinstimmung mit diesem anderen Standard zu behandeln. Der Wertminderungsaufwand einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit ist folgendermaßen zu verteilen, um den Buchwert der Vermögenswerte der Einheit in der folgenden Reihenfolge zu vermindern:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) zuerst den Buchwert jeglichen Geschäfts- oder Firmenwertes, der der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet ist; und</li><li>2) dann anteilig die anderen Vermögenswerte der Einheit auf Basis der Buchwerte jedes einzelnen Vermögenswertes der Einheit.</li></ol> <p>Ein in früheren Berichtsperioden für einen Vermögenswert erfasster Wertminderungsaufwand ist dann aufzuheben, wenn sich seit der Erfassung des letzten Wertminderungsaufwands eine Änderung in den Schätzungen ergeben hat, die bei der Bestimmung des erzielbaren Betrages herangezogen wurden. Wenn dies der Fall ist, ist der Buchwert des Vermögenswertes auf seinen erzielbaren Betrag zu erhöhen, jedoch nicht über den Buchwert hinaus, der bestimmt worden wäre, wenn in den früheren Jahren kein Wertminderungsaufwand erfasst worden wäre. Ein für den Geschäfts- oder Firmenwert erfasster Wertminderungsaufwand darf nicht aufgeholt werden.</p>
--	--	--

		<p>IAS 36 spezifiziert die Angaben über Wertminderungen von Vermögenswerten und zahlungsmittelgenerierenden Einheiten sowie die Zuordnung von im Zuge von Unternehmenszusammenschlüssen erworbenem Geschäfts- oder Firmenwert auf die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten.</p>
<p><b>IAS 37</b></p>	<p><i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i></p>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 37 regelt den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- denen, die aus einem erfüllungsbedürftigem Vertrag resultieren, außer wenn der Vertrag schwerwiegend ist; und</li> <li>- denen, die von einem anderen Standard abgedeckt werden, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eventualschulden aus einem Unternehmenszusammenschluss (IFRS 3 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>);</li> <li>• Rückstellungen aufgrund von: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Fertigungsaufträgen (IAS 11 <i>Fertigungsaufträge</i>);</li> <li>○ Ertragssteuern (IAS 12 <i>Ertragssteuern</i>);</li> <li>○ Leasing (IAS 17 <i>Leasing</i>);</li> <li>○ Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19 <i>Leistungen an Arbeitnehmer</i>); und</li> <li>○ Versicherungsverträge (IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i>).</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>IAS 37 ist nicht auf Finanzinstrumente anzuwenden, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i> fallen.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Eine Rückstellung ist eine Verpflichtung, die in Bezug auf ihre Fälligkeit oder ihre Höhe ungewiss ist. Beispiele für Rückstellungen sind: Gewährleistungsverpflichtungen und gesetzliche oder faktische Rekonstruktionsverpflichtungen.</p> <p>Eine Rückstellung wird gebildet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Unternehmen eine gegenwärtige gesetzliche oder faktische Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses hat;</li> <li>- es wahrscheinlich ist, dass ein Abfluss von wirtschaftlichem Nutzen notwendig ist, um die Verpflichtung zu erfüllen; und</li> <li>- eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung gemacht werden kann.</li> </ul> <p>Eine faktische Verpflichtung entsteht durch Handlungen des Unternehmens, durch die es anderen gegenüber deutlich gemacht hat, dass es bestimmte Verantwortungen übernimmt und als Ergebnis hat sich die Erwartung aufgebaut, dass es diesen Verantwortungen auch nachkommen wird.</p> <p>Der Betrag der Rückstellung stellt die beste Schätzung am Bilanzstichtag über die Höhe der</p>

		<p>erforderlichen Ausgaben zur Erfüllung der Verpflichtung dar. Rückstellungen werden an jedem Bilanzstichtag überprüft und gegebenenfalls an die aktuell beste Schätzung angepasst. Eine Rückstellung wird nur für die Ausgaben verwendet, für die sie ursprünglich gebildet wurde.</p> <p>Rückstellungen werden nicht für drohende Verluste gebildet. Wenn ein Unternehmen einen schwerwiegenden Vertrag hat, so wird die gegenwärtige Verpflichtung aus diesem Vertrag als Rückstellung erfasst.</p> <p>Eine faktische Verpflichtung zur Restrukturierung entsteht einem Unternehmen nur, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es einen detaillierten formellen Restrukturierungsplan hat; und</li> <li>- es bei den Betroffenen die Erwartung ausgelöst hat, dass es die Restrukturierung durchführen wird, indem es beginnt den Plan umzusetzen oder den Betroffenen die Hauptpunkte bekannt gegeben hat.</li> </ul> <p>Eine Eventualschuld wird nicht erfasst, aber angegeben, es sei denn, dass die Wahrscheinlichkeit eines Ressourcenabflusses gering ist.</p> <p>Eine Eventualforderung wird nicht erfasst, aber angegeben, wenn ein Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist.</p> <p>IAS 37 regelt die Angabepflichten für Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen.</p>
IAS 38	<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 38 regelt Ansatz und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- immaterielle Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich eines anderen Standards fallen. IAS 2 <i>Vorräte</i> bezieht sich beispielsweise auf immaterielle Vermögenswerte, die zur Veräußerung im normalen Geschäftszyklus gehalten werden; und</li> <li>- Schürfrechte und Kosten für die Erschließung oder die Förderung und den Abbau von nicht regenerativen Ressourcen.</li> </ul> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ein immaterieller Vermögenswert wird erstmalig erfasst, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vermögenswert erfüllt die Definition eines immateriellen Vermögenswertes, d.h. er ist identifizierbar und dem Unternehmen steht die Verfügungsmacht über den Vermögenswert zu;</li> <li>- es ist wahrscheinlich, dass dem Unternehmen künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt, der im Zusammenhang mit dem Vermögenswert steht; und</li> <li>- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts können verlässlich bestimmt werden.</li> </ul>

		<p>Der selbst geschaffene Goodwill sowie Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und ähnliche immaterielle Vermögenswerte dürfen nicht aktiviert werden. Forschungskosten werden als Aufwand erfasst. Immaterielle Vermögenswerte, die sich aus der Forschung ergeben, dürfen nicht angesetzt werden. Immaterielle Vermögenswerte, die sich aus der Entwicklung ergeben, sind anzusetzen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Erfüllt ein immaterieller Vermögenswert die Voraussetzungen nicht, so sind die Ausgaben dann als Aufwand zu erfassen, wenn sie entstanden sind. Ausgaben, die bereits in vorangegangenen Perioden als Aufwand erfasst wurden, dürfen nicht nachträglich in die Anschaffungs- und Herstellungskosten einbezogen werden.</p> <p>Im Anschluss an die erstmalige Erfassung wird ein immaterieller Vermögenswert angesetzt mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibung und Wertminderungsaufwendungen; oder</li> <li>- dem Neubewertungsbetrag abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen. Der Neubewertungsbetrag stellt den beizulegenden Zeitwert zum Neubewertungszeitpunkt dar und wird über einen aktiven Markt ermittelt.</li> </ul> <p>Ein immaterieller Vermögenswert kann nur zum Neubewertungsbetrag angesetzt werden, wenn ein aktiver Markt für den Vermögenswert vorhanden ist. Jede Wertsteigerung ist direkt erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfassen, es sei denn, es wird eine Wertminderung desselben Vermögenswertes rückgängig gemacht, die zuvor im Periodenergebnis erfasst wurde. Jede Wertminderung ist im Periodenergebnis zu erfassen. Die Minderung wird jedoch in der Höhe direkt mit der Neubewertungsrücklage verrechnet, in der bereits für denselben Vermögenswert eine Wertsteigerung erfasst wurde.</p> <p>Ein Unternehmen hat festzustellen, ob die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswertes begrenzt oder unbegrenzt ist. Die Nutzungsdauer ist unbegrenzt, wenn es keine vorhersehbare Begrenzung der Periode gibt, in der der Vermögenswert voraussichtlich Netto-Cashflows erzeugen wird. Das Abschreibungsvolumen eines immateriellen Vermögenswertes mit einer begrenzten Nutzungsdauer ist planmäßig über seine Nutzungsdauer zu verteilen. Ein immaterieller Vermögenswert mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer wird nicht abgeschrieben, ist aber mindestens jährlich auf Wertminderung zu testen. Wertminderungen von immateriellen Vermögenswerten werden in Übereinstimmung mit IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> erfasst.</p> <p>Die aus der Ausbuchung eines immateriellen Vermögenswertes resultierenden Gewinne oder Verluste sind als Differenz zwischen dem eventuellen Nettoveräußerungserlös und dem Buch-</p>
--	--	---

		<p>wert des Vermögenswertes zu bestimmen. Dieser Gewinn oder Verlust wird im Periodenergebnis erfasst.</p> <p>Der Standard enthält Angabepflichten zu immateriellen Vermögenswerten.</p>
<b>IAS 39</b>	<i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 39 regelt Ansatz und Bewertung von allen Finanzinstrumenten außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteile in Tochterunternehmen, assoziierten und gemeinschaftlichen Unternehmen, die gemäß IAS 27 <i>Konzern- und separate Einzelabschlüsse</i>, IAS 28 <i>Anteile an assoziierten Unternehmen</i> oder IAS 31 <i>Anteile an Joint Ventures</i> voll oder quotal konsolidiert bzw. nach der Equity-Methode bewertet werden;</li> <li>- Rechte und Verpflichtungen aus Leasingverhältnissen (IAS 17 <i>Leasingverhältnisse</i>); jedoch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forderungen aus Leasingverhältnissen, die vom Leasinggeber erfasst wurden, fallen unter IAS 39</li> <li>• Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverhältnissen, die vom Leasingnehmer erfasst wurden, fallen unter IAS 39</li> <li>• Derivative, die in Leasingverhältnisse eingebettet sind, fallen unter IAS 39;</li> </ul> </li> <li>- Rechte und Verpflichtungen des Arbeitgebers aus Altersvorsorgeplänen (IAS 19 <i>Leistungen an Arbeitnehmer</i>);</li> <li>- Finanzinstrumente, die von einem Unternehmen ausgegeben wurden und die Definition eines Eigenkapitalinstruments im Sinne des IAS 32 erfüllen</li> <li>- Rechte und Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag gemäß IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> und aus Verträgen, die unter IFRS 4 fallen, da sie eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung beinhalten;</li> <li>- Verträge über Eventualgegenleistungen aus einem Unternehmenszusammenschluss (IFRS 3 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>);</li> <li>- Verträge zwischen einem erwerbendem Unternehmen und einem Verkäufer in einem Unternehmenszusammenschluss über den Kauf oder Verkauf eines erworbenen Unternehmens in der Zukunft</li> <li>- Kreditverpflichtungen, die nicht netto in bar oder anderen Finanzinstrumenten beglichen werden können (außer denen, die als finanzielle Schuld zum beizulegenden Wert klassifiziert wurden); und</li> <li>- Finanzinstrumente, Verträge und Verpflichtungen aus aktienbasierter Vergütung (IFRS 2 <i>Aktienbasierte Vergütung</i>) resultieren, außer bestimmte Verträge, die den Kauf oder Ver-</li> </ul>

		<p>kauf einen nicht-monetäre Vermögenswertes vorsehen.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Schulden sind anzusetzen, wenn ein Unternehmen Vertragspartner in einem Vertrag über solche Instrumente wird. Eine finanzielle Schuld ist dann auszubuchen, wenn die Schuld getilgt ist. Ein finanzieller Vermögenswert wird dann, und nur dann, ausgebucht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die vertraglichen Rechte an den Cashflows des Vermögenswertes auslaufen;</li> <li>- das Unternehmen im Wesentlichen alle Risiken und Nutzen aus dem Besitz des Vermögenswertes überträgt; oder</li> <li>- das Unternehmen den Vermögenswert überträgt, aber noch Risiken und Nutzen aus dem Besitz trägt, aber keine Kontrolle mehr über den Vermögenswert besitzt. Die weiter getragenen Risiken und Nutzen sind als Vermögenswert zu erfassen.</li> </ul> <p>Finanzielle Vermögenswerte und Schulden werden bei der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Die Folgebewertung hängt davon ab, wie das Finanzinstrument klassifiziert wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen: nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmaren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, die das Unternehmen bis zur Endfälligkeit halten will und kann.</li> <li>○ Kredite und Forderungen: nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmaren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind.</li> <li>○ Finanzielle Schulden, die nicht als zu Handelszwecken gehalten eingestuft sind und nicht als zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam bewertet klassifiziert sind.</li> </ul> </li> <li>2) zum beizulegenden Zeitwert <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam bewertet: finanzielle Schuld oder finanzieller Vermögenswert, die/der als zu Handelszwecken gehalten eingestuft, ein Derivat ist oder von Anfang an durch das Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam bewertet wurde.</li> <li>○ Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte: nicht derivative finanziellen Vermögenswerte, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind. Die unrealisierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden bis zum</li> </ul> </li> </ol>
--	--	---

		<p>Verkauf im Eigenkapital erfasst, und zu diesem Zeitpunkt werden die unrealisierten Änderungen aus früheren Perioden im Periodenergebnis erfasst.</p> <p>Wenn es objektive Hinweise darauf gibt, dass ein finanzieller Vermögenswert wertgemindert ist, so ist der Buchwert dieses Vermögenswertes zu verringern und ein Wertminderungsaufwand zu erfassen. Ein finanzieller Vermögenswert, der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet ist, ist nicht mit mehr als dem Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows zu bewerten. Ein Wertminderungsaufwand eines zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswertes, der den Buchwert unter die Anschaffungskosten verringert, wird im Periodenergebnis erfasst.</p> <p>IAS 39 sieht zwei Kategorien von Sicherungsgeschäften vor, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Unternehmen in der Regel die Möglichkeit von Änderungen der Cashflows und die Möglichkeit von Änderungen des beizulegenden Zeitwertes absichern. Es müssen strikte Bedingungen erfüllt werden, bevor ein Sicherungsgeschäft angewendet werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es gibt eine formelle Festlegung und Dokumentation der Absicherung von Anfang an.</li> <li>- Die Absicherung wird als hoch wirksam eingestuft.</li> <li>- Eine zugrunde liegende vorhersehbare Transaktion hat eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit.</li> <li>- Die Wirksamkeit eines Sicherungsgeschäfts ist verlässlich bestimmbar, d.h. der beizulegende Zeitwert oder die Cashflows des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind, und der beizulegende Zeitwert des Sicherungsinstruments können verlässlich bewertet werden.</li> <li>- Das Sicherungsgeschäft wurde fortlaufend beurteilt und zeitnahe als für die gesamte für die Absicherung relevante Berichtsperiode hoch wirksam eingeschätzt.</li> </ul> <p>Wenn es um ein Sicherungsgeschäft für den beizulegenden Zeitwert geht, so sind Änderungen des beizulegenden Zeitwertes des Sicherungsgeschäfts und des korrespondierenden Vermögenswertes im Periodenergebnis zu erfassen. Bei einem Sicherungsgeschäft für einen Cashflow werden die Änderungen des beizulegenden Zeitwertes solange im Eigenkapital erfasst, bis der entsprechend abgesicherte Vermögenswert das Periodenergebnis beeinflusst. Jeder unwirksame Anteil der Änderung des beizulegenden Zeitwertes eines Sicherungsinstruments wird im Periodenergebnis erfasst.</p> <p>IAS 39 verlangt, dass Derivate, die in nicht-derivative Verträge eingebettet sind, separat zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam bewertet werden.</p>
<b>IAS 40</b>	<i>Als Finanzinvestition gehaltene</i>	<b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 40 regelt Ansatz und Bewertung von als Finanzinvestition

	<i>Immobilien</i>	<p>gehaltenen Immobilien. Zu den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien gehören Land und/oder Gebäude, die gehalten werden, um Mieteinnahmen und/oder Wertsteigerungen zu erzielen.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien sind im Zugangszeitpunkt mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Bei der Folgebewertung können die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wie in IAS <i>Sachanlagen</i> vorgesehen, oder</li> <li>- zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden. Der beizulegende Zeitwert ist der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte. Änderungen des beizulegenden Zeitwertes werden sofort im Periodenergebnis erfasst.</li> </ul> <p>Die Bewertungsmethode ist einheitlich für alle als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien anzuwenden.</p> <p>Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien sind dann vorzunehmen, wenn es Anhaltspunkte für eine Nutzungsänderung vorliegen.</p> <p>Gewinne oder Verluste, die beim Abgang von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien entstehen, sind als Unterschiedsbetrag zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögenswertes zu bestimmen und in der Periode des Abgangs im Ergebnis zu erfassen.</p> <p>Der Standard sieht umfangreiche Angabepflichten vor.</p>
<b>IAS 41</b>	<i>Landwirtschaft</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IAS 41 regelt den Ansatz und die Bewertung, die Darstellung im Abschluss sowie die Angaben in Bezug auf landwirtschaftliche Tätigkeiten. Er findet Anwendung auf biologische Vermögenswerte und landwirtschaftliche Erzeugnisse im Zeitpunkt der Ernte sowie auf Zuwendungen der öffentlichen Hand, die in Verbindung mit biologischen Vermögenswerten stehen. Ein biologischer Vermögenswert ist ein lebendes Tier oder eine Pflanze.</p> <p>IAS 41 ist nicht anzuwenden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Land, das mit landwirtschaftlicher Tätigkeit in Verbindung steht (IAS 16 <i>Sachanlagen</i>);</li> <li>- immaterielle Vermögenswerte, die mit landwirtschaftlicher Tätigkeit verbunden sind (IAS 38 <i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>); und</li> <li>- Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten nach der Ernte (IAS 2 <i>Vorräte</i> oder ein anderer anwendbarer Standard).</li> </ul> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ein biologischer Vermögenswert ist im Zeitpunkt des erstmaligen</p>

		<p>Ansatzes und an jedem weiteren Abschlussstichtag mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten zu bewerten. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den biologischen Vermögenswerten des Unternehmens geerntet werden, sind im Zeitpunkt der Ernte mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten zu bewerten. Die Verkaufskosten beinhalten Provisionen, Zölle und Steuern.</p> <p>Ein Gewinn oder Verlust aus der erstmaligen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten und aus der Änderung des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Verkaufskosten wird im Periodenergebnis erfasst.</p> <p>Eine unbedingte Zuwendung der öffentlichen Hand, die mit einem biologischen Vermögenswert in Verbindung steht, ist als Ertrag zu erfassen, wenn die Zuwendung einforderbar wird. Eine bedingte Zuwendung wird dann erfasst, wenn die mit der Zuwendung verbundenen Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Der Standard Angabepflichten in Bezug auf landwirtschaftliche Tätigkeit.</p>
<b>IFRS 1</b>	<i>Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IFRS 1 regelt, wie ein Unternehmen erstmalig einen IFRS-Abschluss erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diesen Standard für den ersten IFRS-Abschluss und für die Zwischenberichte anzuwenden, die Teil der ersten IFRS Berichtsperiode sind und gemäß IAS 34 <i>Zwischenberichterstattung</i> aufgestellt werden.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Generell verlangt IFRS 1 von einem Unternehmen alle IFRSs, die am Bilanzstichtag gültig sind, für den ersten IFRS-Abschluss anzuwenden. Insbesondere hat die IFRS-Eröffnungsbilanz eines Unternehmens folgendes zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es sind alle Vermögenswerte und Schulden zu erfassen, deren Erfassung von den IFRSs gefordert wird;</li> <li>- es dürfen Posten nicht als Vermögenswert oder Schulden angesetzt werden, wenn die IFRSs die Erfassung nicht zulassen;</li> <li>- Posten, die unter den vorherigen Rechnungslegungsregeln als eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten, Schulden oder Eigenkapital klassifiziert wurden, sind umzuklassifizieren, wenn diese Komponenten gemäß den IFRSs anders eingeteilt sind; und</li> <li>- bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden sind die IFRSs anzuwenden.</li> </ul> <p>Die Übergangsrückstellungen in anderen IFRSs sind nicht bei der erstmaligen Anwendung der IFRS anzuwenden.</p> <p>IFRS 1 gewährt auf einigen Gebieten, auf denen die Kosten der Umsetzung wahrscheinlich den Nutzen übersteigen würden, bestimmte Befreiungen. Ausnahmen gelten für die folgenden Bereiche:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmenszusammenschlüsse;</li> <li>- Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert oder Neubewertung als Ersatz für die Bewertung mit den (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten;</li> <li>- Leistungen an Arbeitnehmer;</li> <li>- kumulierte Umrechnungsdifferenzen;</li> <li>- zusammengesetzte Finanzinstrumente;</li> <li>- Vermögenswerte und Schulden von Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures;</li> <li>- Klassifizierung von vorher erfassten Finanzinstrumenten;</li> <li>- aktienbasierte Vergütung; und</li> <li>- Versicherungsverträge.</li> </ul> <p>Ferner untersagt der Standard die retrospektive Anwendung der IFRSs in einigen Fällen, insbesondere dann, wenn eine retrospektive Anwendung Schätzungen des Managements über frühere Bedingungen verlangen würde, bei denen jedoch das Ergebnis der Transaktion bereits bekannt ist.</p> <p>IFRS 1 verlangt Angaben darüber, wie der Übergang von den bisherigen Rechnungslegungsnormen auf die IFRSs die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens beeinflusst hat.</p>
<b>IFRS 2</b>	<i>Aktienbasierte Vergütung</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IFRS 2 schreibt die Berichterstattung vor, wenn ein Unternehmen eine aktienbasierte Vergütungstransaktion durchführt. Er ist auf Aktienoptionen, die Gewährung von Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente anzuwenden, die nach dem 7. November 2002 abgeschlossen wurden und die beim Zeitpunkt des Inkrafttretens des IFRS noch nicht ausführbar waren. IFRS 2 ist auch retrospektiv auf Schulden anzuwenden, die aus aktienbasierten Vergütungstransaktionen resultieren, die bei Zeitpunkt des Inkrafttretens bestanden.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> IFRS 2 fordert von einem Unternehmen im Periodenergebnis die Effekte von aktienbasierten Vergütungstransaktionen, inklusive von Aufwendungen die mit Aktienoptionen zusammenhängen, die den Arbeitnehmern gewährt wurden, darzustellen.</p> <p>Für aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente mit Arbeitnehmern (und anderen, die ähnliche Dienstleistungen erbringen) ist die Bewertung des Transaktionsbetrages auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts des gewährten Eigenkapitalinstrumentes durchzuführen. Der beizulegende Zeitwert ist am Tag der Gewährung zu bestimmen. Grundsätzlich werden die Ausübungsbedingungen bei der Bewertung am Tag der Gewährung nicht berücksichtigt, aber die Anzahl der Eigenkapitalinstrumente, die in der Bewertung des</p>

		<p>Transaktionsbetrags beinhaltet sind, wird so angepasst, dass am Ende der Transaktionsbetrag auf der Anzahl der Eigenkapitalinstrumente basiert, die ausübbar werden.</p> <p>Der Standard sieht Erfordernisse für den Fall vor, dass sich die Bedingungen von Optionen oder gewährten Aktien ändern oder eine Gewährung rückgängig gemacht, zurückgekauft oder durch eine Gewährung eines anderen Eigenkapitalinstruments ersetzt wird. IFRS 2 beinhaltet ebenfalls Regelungen für Transaktionen mit anderen Parteien, die in Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden.</p> <p>Für in bar erfüllte Transaktionen werden die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen und die entstandene Schuld zum beizulegenden Zeitwert der Schuld bewertet. Die Schuld wird an jedem Bilanzstichtag und am Tag der Erfüllung neu bewertet, wobei die Änderungen des beizulegenden Zeitwertes im Periodenergebnis erfasst werden.</p> <p>IFRS 2 spezifiziert außerdem die Anforderungen für Transaktionen, bei denen entweder dem Unternehmen oder dem Leistungserbringer die Möglichkeit der Entscheidung eingeräumt wird, ob das Unternehmen die Transaktion in bar (oder anderen Vermögenswerten) oder durch die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten erfüllen kann.</p> <p>Der Standard sieht weitere Angabepflichten für aktienbasierte Vergütungstransaktionen vor.</p>
<b>IFRS 3</b>	<i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IFRS 3 schreibt die Berichterstattung vor, wenn ein Unternehmen einen Unternehmenszusammenschluss durchführt. Ein Unternehmenszusammenschluss ist die Zusammenführung von separaten Unternehmen oder Geschäftsbetriebe zu einem Bericht erstattendem Unternehmen. IFRS 3 ist nicht anzuwenden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen separate Unternehmen oder Geschäftsbetriebe zusammengeführt werden, um ein Joint Venture zu gründen;</li> <li>- Unternehmenszusammenschlüsse, an denen Unternehmen oder Geschäftsbetriebe unter gemeinschaftlicher Kontrolle beteiligt sind;</li> <li>- Unternehmenszusammenschlüsse, an denen zwei oder mehrere Gegenseitigkeitsunternehmen beteiligt sind; und</li> <li>- Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen separate Unternehmen oder Geschäftsbetriebe zusammengeführt werden, um nur rein vertraglich ein Bericht erstattendes Unternehmen zu gründen, ohne Anteilsrechte zu erhalten.</li> </ul> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Alle Unternehmenszusammenschlüsse sind unter Anwendung der Erwerbsmethode zu bilanzieren, womit der Unternehmenszusammenschluss aus der Perspektive des Erwerbers dargestellt wird. Der Erwerber ist das sich zusammenschließende Unternehmen, das die Beherrschung über die anderen Unternehmen oder Geschäftsbetriebe erlangt.</p>

		<p>Die Anschaffungskosten eines Unternehmenszusammenschlusses sind von dem Erwerber als Summe zu ermitteln aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den zum Tauschzeitpunkt gültigen beizulegenden Zeitwerten der entrichteten Vermögenswerte, der eingegangenen oder übernommenen Schulden und der von dem Erwerber emittierten Eigenkapitalinstrumente im Austausch gegen die Beherrschung des erworbenen Unternehmens; zuzüglich</li> <li>- aller dem Unternehmenszusammenschluss direkt zurechenbaren Kosten.</li> </ul> <p>Jede Anpassung der Anschaffungskosten für den Zusammenschluss, die von künftigen Ereignissen abhängig ist, ist in die Anschaffungskosten des Zusammenschlusses zum Erwerbszeitpunkt mit einzubeziehen, wenn die Anpassung wahrscheinlich ist und verlässlich bewertet werden kann.</p> <p>Der Erwerber hat die Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses zu verteilen, indem er die identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens, zu ihren zu dem Zeitpunkt gültigen beizulegenden Zeitwerten ansetzt, mit Ausnahme der langfristigen Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i> als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind, und die zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten anzusetzen sind.</p> <p>Der Geschäfts- oder Firmenwert, der sich als Überschuss der Anschaffungs- und Herstellungskosten über den vom Erwerber angesetzten Anteil am beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden darstellt, ist als Vermögenswert anzusetzen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist nach dem erstmaligen Ansatz mit den Anschaffungskosten abzüglich aller angesammelten Wertminderungsaufwendungen (IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i>) zu bewerten. Übersteigt der Anteil des Erwerbers an dem beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden die Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses, so hat der Erwerber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Identifizierung und Bewertung der identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden des erworbenen Unternehmens sowie die Bewertung der Anschaffungskosten des Zusammenschlusses neu festzusetzen; und</li> <li>- unverzüglich jeden nach dieser Neufestsetzung verbleibenden Überschuss erfolgswirksam zu erfassen.</li> </ul> <p>IFRS 3 regelt die Bilanzierung von folgenden Sachverhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmenszusammenschlüssen in mehreren Stufen;</li> </ul>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- die provisorische Feststellung von beizulegenden Zeitwerten in der Periode des Erwerbs;</li> <li>- Ansatz von latenten Steueransprüchen, die nach der Fertigstellung der erstmaligen Bilanzierung erfasst werden; und</li> <li>- zuvor erfasster Geschäfts- oder Firmenwert, Badwill und immaterielle Vermögenswerte.</li> </ul> <p>IFRS 3 sieht Angaben über Unternehmenszusammenschlüsse und den damit verbundenen Geschäfts- oder Firmenwert vor.</p>
<b>IFRS 4</b>	<i>Versicherungsverträge</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IFRS 4 regelt die Berichterstattung für Versicherungsverträge eines Unternehmens, das solche Verträge ausgibt. Der Standard ist auf ausgegebene Versicherungsverträge, gehaltene Rückversicherungsverträge und ausgegebene Finanzinstrumente mit ermessenabhängiger Überschussbeteiligung anzuwenden. Er ist auf folgende Sachverhalte nicht anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Produktgewährleistungen, die direkt vom Hersteller, Groß- oder Einzelhändler gewährt werden (siehe IAS 18 <i>Erträge</i> and IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i>);</li> <li>- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Arbeitgebern aufgrund von Versorgungsplänen für Arbeitnehmer (siehe IAS 19 <i>Leistungen an Arbeitnehmer</i> und IFRS 2 <i>Anteilsbasierte Zahlungen</i>) und Verpflichtungen zur betrieblichen Altersversorgung, die unter leistungsorientierten Altersversorgungszusagen berichtet werden (siehe IAS 26 <i>Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen</i>);</li> <li>- vertragliche Rechte und vertragliche Verpflichtungen, die abhängig von dem zukünftigen Gebrauch oder Gebrauchsrecht von nicht-finanziellen Sachverhalten, als auch Restwertgarantien des Leasingnehmers, die in ein Finanzierungsleasing eingebettet sind (IAS 17 <i>Leasingverhältnisse</i>, IAS 18 <i>Erträge</i> und IAS 38 <i>Immaterielle Vermögenswerte</i>);</li> <li>- Finanzgarantien, die ein Unternehmen übernimmt oder die es zurückbehält, wenn es finanzielle Vermögensgegenstände oder finanzielle Verbindlichkeiten, die unter den Anwendungsbereich von IAS 39 fallen;</li> <li>- Verträge mit bedingter Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses (siehe IFRS 3 <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>); und</li> <li>- Erstversicherungsverträge, in dem das Unternehmen Versicherungsnehmer ist.</li> </ul> <p>Ein Unternehmen braucht einige Regelungen des IFRS 4 in Bezug auf vergleichende Informationen nicht anzuwenden, wenn sich diese auf Berichtsperioden beziehen, die vor dem 1. Januar 2005 beginnen.</p> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> IFRS 4 stellt die erste Phase des IASB Projekts bezüglich von Ver-</p>

		<p>sicherungsverträgen dar. IFRS 4 nimmt einen Versicherer übergangsweise (d.h. während der Phase I des Projektes) von einigen Anforderungen anderer IFRSs, einschließlich der Anforderung, das <i>Rahmenwerk</i> zu beachten, bei der Wahl von Rechnungslegungsmethoden für Versicherungsverträge aus. IFRS 4 hingegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verbietet Rückstellungen für mögliche Schäden aufgrund von Verträgen, die am Abschlussstichtag noch nicht bestehen (wie Großrisiken- oder Schwankungsrückstellungen);</li> <li>- erfordert einen Angemessenheitstest für die angesetzten Versicherungsverbindlichkeiten und einen Test auf Wertminderung für Rückversicherungsvermögenswerte; und</li> <li>- fordert, dass ein Versicherer Versicherungsverbindlichkeiten in Bilanz beibehalten muss, bis sie erfüllt, gekündigt oder erloschen sind, und die Versicherungsverbindlichkeiten nicht mit zugehörigen Rückversicherungsvermögenswerten saldiert ausweist.</li> </ul> <p>IFRS 4 erlaubt einem Versicherer, nur dann seine Rechnungslegungsmethoden für Versicherungsverträge zu ändern, wenn als Ergebnis die Information in seinem Abschluss relevanter und nicht weniger verlässlich oder verlässlicher und nicht weniger relevant ist. Im einzelnen kann ein Versicherer keine der folgenden Vorgehensweisen einführen, obwohl er verwendete Rechnungslegungsmethoden, die solche vorsehen, fortführen darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewertung Versicherungsverbindlichkeiten auf einer undiskontierten Basis;</li> <li>- Bewertung der vertraglichen Rechte auf zukünftige Kapitalanlage-Gebühren mit einem Betrag, der deren beizulegendem Zeitwert übersteigt, wie er sich durch einen Vergleich mit laufenden Gebühren, die von anderen Marktteilnehmern für ähnliche Dienstleistungen erhoben werden, angenähert werden kann;</li> <li>- Gebrauch uneinheitlicher Rechnungslegungsmethoden für Versicherungsverträge für Tochterunternehmen; und</li> <li>- Bewertung von Versicherungsverbindlichkeiten mit übermäßiger Vorsicht.</li> </ul> <p>Es besteht eine widerlegbare Vermutung, dass der Abschluss eines Versicherers weniger relevant und verlässlich wird, wenn er eine Rechnungslegungsmethode einführt, die zukünftige Kapitalanlagemargen bei der Bewertung der Versicherungsverträge berücksichtigt. Wann immer ein Versicherer seine Rechnungslegungsmethoden für Versicherungsverbindlichkeiten ändert, darf er einige oder alle seiner finanziellen Vermögenswerte als ‚zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam bewertet‘ neu einordnen.</p> <p>IFRS 4 spezifiziert folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Versicherer muss ein eingebettetes Derivat nicht getrennt zum beizulegenden Zeitwert bewerten, wenn das eingebettete Derivat die Definition eines Versicherungsvertrages erfüllt;</li> </ul>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Versicherer hat Einlagenkomponenten einiger Versicherungsverträge zu entflechten (d.h. sie getrennt zu bilanzieren);</li> <li>- ein Unternehmen kann eine als ‚Schattenrechnungslegung‘ bezeichnete Vorgehensweise anwenden; und</li> <li>- ermessensabhängige Überschussbeteiligungen, die in Versicherungsverträgen oder Finanzinstrumenten integriert sind, können getrennt vom garantierten Element erfasst werden und als Verbindlichkeit oder separate Komponente des Eigenkapitals klassifiziert werden.</li> </ul> <p>IFRS 4 sieht Angaben zu den Beträgen im Abschluss, die aus Versicherungsverträgen resultieren sowie zu den Beträgen, dem Timing und der Unsicherheit der zukünftigen Cashflows aus Versicherungsverträgen vor.</p>
<b>IFRS 5</b>	<i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i>	<p><b>a) Gegenstand des Standards.</b> IFRS 5 regelt die Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten sowie die Darstellung und den Ausweis von aufgegebenen Geschäftsbereichen. Die Bewertungsvorschriften dieses Standards gelten für alle erfassten langfristigen Vermögenswerte und alle Veräußerungsgruppen eines Unternehmens, außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- latente Steueransprüche (IAS 12 <i>Ertragsteuern</i>);</li> <li>- Vermögenswerte, die aus Leistungen an Arbeitnehmer resultieren (IAS 19 <i>Leistungen an Arbeitnehmer</i>);</li> <li>- finanzielle Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i> fallen;</li> <li>- langfristige Vermögenswerte, die nach dem Modell des beizulegenden Zeitwertes in IAS 40 <i>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</i> bilanziert werden;</li> <li>- langfristige Vermögenswerte, die mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich geschätzter Verkaufskosten gemäß IAS 41 <i>Landwirtschaft</i> angesetzt werden; und</li> <li>- vertragliche Rechte im Rahmen von Versicherungsverträgen wie in IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> definiert.</li> </ul> <p><b>b) Wesentliche Regelungen.</b> Ein langfristiger Vermögenswert (oder eine Veräußerungsgruppe) ist als zur Veräußerung gehalten zu klassifizieren, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Das bedeutet, dass derartige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) sofort veräußerbar sind und eine solche Veräußerung höchstwahrscheinlich ist.</p> <p>Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen.</p>

		<p>Ein Wertminderungsaufwand aufgrund einer Abschreibung des Vermögenswertes (oder der Veräußerungsgruppe) auf den beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ist erfolgswirksam zu erfassen. Ein späterer Anstieg des beizulegenden Zeitwertes abzüglich Veräußerungskosten für einen Vermögenswert ist als Gewinn zu erfassen, jedoch nur bis zur Höhe des kumulierten Wertminderungsaufwands, der gemäß diesem Standard oder gemäß IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> erfasst wurde.</p> <p>Ein aufgegebenen Geschäftsbereich ist ein Unternehmensbestandteil, der veräußert wurde oder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird. Es kann sich dabei um ein Tochterunternehmen, einen gesonderten, wesentlichen Geschäftszweig oder geografischen Geschäftsbereich handeln.</p> <p>Angaben über aufgegebene Geschäftsbereiche beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Ergebnis nach Steuern, unterteilt in Erlöse, Aufwendungen und Ergebnis vor Steuern und den zugehörigen Ertragssteueraufwand;</li><li>- den Gewinn oder Verlust, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung erfasst wurde sowie den dazugehörigen Steueraufwand;</li><li>- die Netto-Cashflows, die der laufenden Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzurechnen sind;</li><li>- zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte getrennt von allen anderen Vermögenswerten; und</li><li>- Verbindlichkeiten einer Veräußerungsgruppe, die zur Veräußerung gehalten wird getrennt von allen anderen Verbindlichkeiten.</li></ul>
--	--	---